



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



3 2044 102 831 690

überreicht von den Verlegern.

16

Das
staatsrechtliche Verhältnis
zwischen
Finnland und Rußland.

Von

B. Getz,

Generalstaatsanwalt des Königreichs Norwegen.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1900.

76^a
31.3

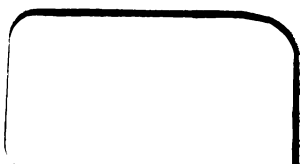
76a
31.3

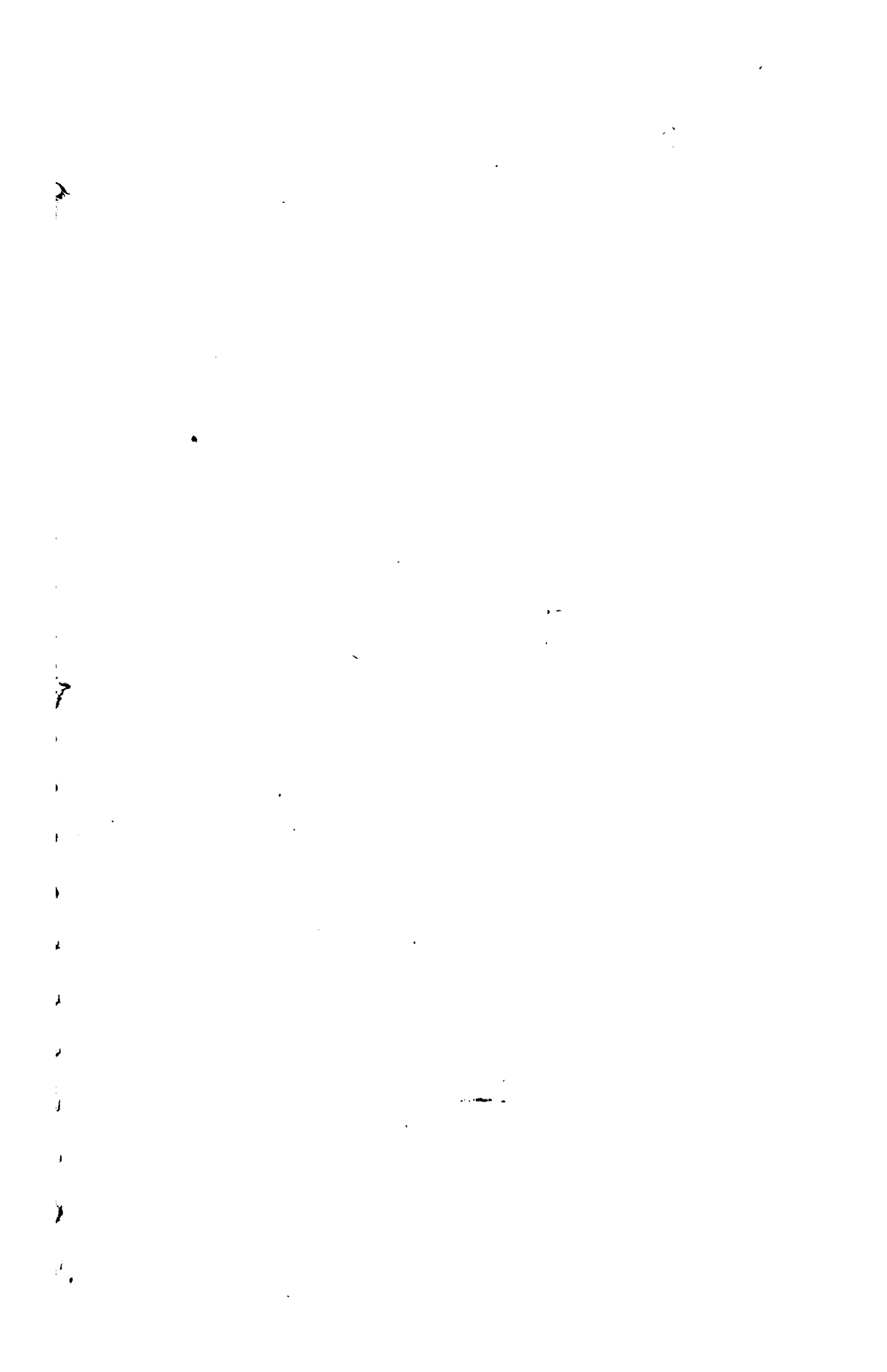
T.B. June 1905.

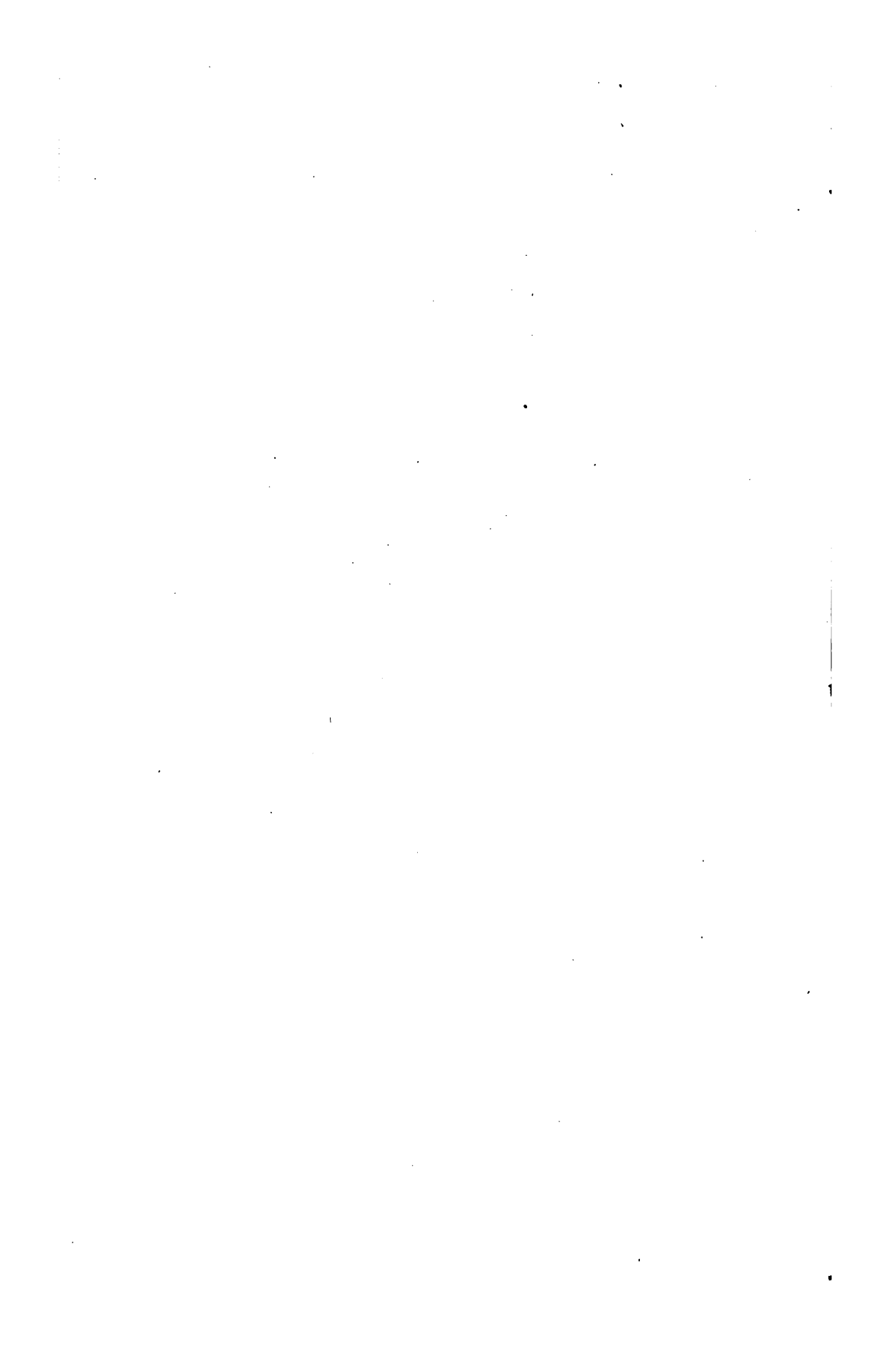


HARVARD LAW LIBRARY.

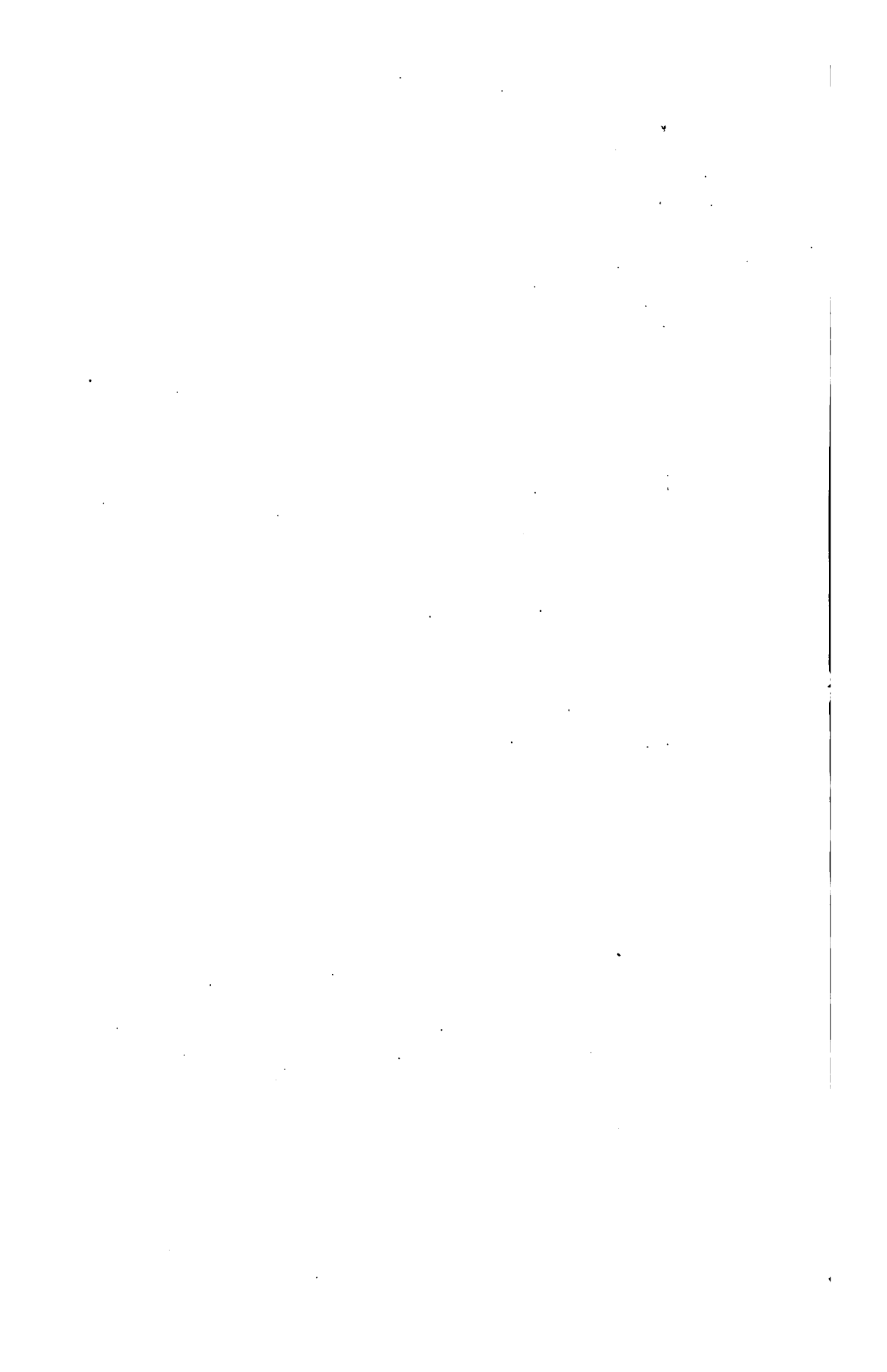
Received Feb. 4, 1904.







Das
staatsrechtliche Verhältnis
zwischen
Finnland und Rußland.



may 31

16

*

c

Das

staatsrechtliche Verhältnis

zwischen

Finnland und Rußland.

Von

ernhard
B. Getz,

Generalstaatsanwalt des Königreichs Norwegen.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1900.

100 1.

Alle Rechte vorbehalten.

Rec. Feb. 4, 1904

I.

Finnland tritt in der Geschichte erst im 12. und 13. Jahrhundert auf. Die ursprünglichen Bewohner des Landes, die Finnen, ein Zweig des finnisch-ugrischen Volksstammes, lebten bis zu jener Zeit in sehr primitiven Verhältnissen und bildeten keine Staatsgemeinschaft. Im Verlauf dieser Jahrhunderte unternahmen die Schweden eine Reihe von Kriegszügen über den bottnischen Meerbusen, wobei Finnland erobert und zum Christentum bekehrt wurde. Schwedische Gesetze und Institutionen wurden in dem eroberten Lande eingeführt, und um die Mitte des 14. Jahrhunderts erhielten seine Einwohner auch dieselben politischen Rechte wie diejenigen Schwedens, indem eine vollständige Vereinigung beider Länder stattfand. Die finnländischen Stände waren infolgedessen auf den schwedischen Reichstagen ebenso vertreten wie diejenigen Schwedens, und obgleich Finnland 1581 den Namen eines „Großfürstentums“ erhielt, bildete es also in keiner Beziehung irgend eine staatsrechtliche Einheit für sich, sondern eine Anzahl schwedischer Provinzen, die in Bezug auf Rechte und Pflichten denjenigen des eigentlichen Schwedens gleichgestellt waren. Und wenn auch die Hauptmasse der finnländischen Bevölkerung ihre vom Schwedischen vollkommen verschiedene Sprache beibehielt, fühlte sich Finnland doch im großen und ganzen eins mit Schweden.

Allerdings mußte die abgesonderte geographische Lage Finnlands jenseits des bottnischen Meerbusens natürlich dazu beitragen, daß in einzelnen Fällen finnländische Interessen und

Gesichtspunkte nicht immer mit den schwedischen zusammenfielen, und besonders nachdem Rußland unter Peter dem Großen ein so mächtiger und unmittelbarer Nachbar geworden, war Finnland beständig Gefahren und Leiden während der Kriege ausgesetzt, in die es mit diesem Nachbar verwickelt ward.

Selbstverständlich mußte die russische Politik, als Rußland bis zum finnischen Meerbusen vorgedrungen war und dort in unmittelbarer Nähe der finnländischen Grenze seine Hauptstadt gegründet hatte, darauf gerichtet sein, jenes allzu nahe Nachbarland zu unterwerfen. Schon 1721 mußte Schweden die St. Petersburg zunächst liegende Provinz Wiborg an Rußland abtreten. Nach dieser Zeit aber stand das Schicksal Finnlands stets auf dem Spiel; was schließlich einige Finnländer — welche meinten, daß für Finnland ein friedlicher Anschluß an Rußland einem Zustande vorzuziehen sei, wo das Land fortwährend den Verheerungen des Krieges und der erzwungenen Unterwerfung ausgesetzt war — dazu verleitete, mit dem Herrscher von Rußland Unterhandlungen hinsichtlich einer Vereinigung anzuknüpfen, bei welcher Finnland die freie Verfassung, die es bisher im Verein mit Schweden besessen, auch fernerhin behalten sollte¹⁾.

Diese Pläne standen jedoch in bestimmtem Widerspruch mit den im finnländischen Volke allgemein herrschenden Gefühlen und mit dessen Treue zu der bestehenden Ordnung. Die Vereinigung mit Schweden blieb infolgedessen auch bestehen, bis die allgemeinen politischen Verhältnisse im Anfang dieses Jahrhunderts Schweden und Rußland in kriegerische Verwicklungen stürzten. Im Jahre 1808 ließ Alexander I., nachdem Gustav IV. Adolf sich in seiner Halsstarrigkeit geweigert hatte, sich der Politik Rußlands und Frankreichs anzuschließen, ohne Kriegserklärung die russischen Truppen in Finnland ein-

¹⁾ Vgl. hierüber besonders Danielson: Finnlands Vereinigung mit dem Russischen Reiche. Helsingfors, 1891.

rücken, indem er zugleich in einer Proklamation an das finnländische Volk erklärte, seine Absicht sei, Finnland von Schweden zu trennen, um es unter Beibehaltung seiner Freiheiten und Rechte mit Rußland zu vereinigen. In Übereinstimmung hiermit setzte er auch, als zu Ende des Jahres 1808 die schwedischen Truppen aus Finnland vertrieben waren, als selbstverständlich voraus, daß die frühere konstitutionelle Staatsordnung und namentlich die Stände-verfassung in Zukunft in Finnland bestehen bleiben sollte, nur mit den Veränderungen, die aus der Thatsache folgten, daß Finnland nach der Trennung von Schweden seine Volksvertretung und Regierung nicht mehr gemeinsam mit diesem Lande haben konnte.

Nachdem eine nach St. Petersburg berufene Deputation der finnländischen Stände den von seiten des Kaisers acceptierten Standpunkt vertreten hatte, daß sie nicht die Rechte der finnländischen Stände ausüben könnte, befahl der Kaiser 1809, daß sämtliche Stände Finnlands in Übereinstimmung mit der Verfassung des Landes sich in Borgå zu einem allgemeinen Landtag¹⁾ versammeln sollten.

Der Kaiser eröffnete persönlich den Landtag in Borgå mit einer in französischer Sprache gehaltenen Rede, worin er erklärte, er habe gelobt, die Verfassung und die Grundgesetze des Landes beizubehalten, und die Einberufung der Stände sei eine Bürgschaft dafür, daß das Versprechen gehalten würde²⁾. Am nächsten Tage huldigten die Stände dem Kaiser

¹⁾ „Nous avons résolu, conformément aux constitutions du pays, de les réunir en diète, et en consequence Nous avons ordonné et ordonnons par ces présentes qu'une diète générale soit convoquée pour le dix du mois de mars de cette année dans la ville de Borgå“.

Die meisten kaiserlichen Mitteilungen und Noten aus der älteren Zeit sind in französischer Sprache verfaßt; wir geben dieselben hier in ihren wesentlichen Teilen in der Originalsprache wieder, da ihr Inhalt und ihre Bedeutung teilweise bestritten worden sind.

²⁾ „J'ai promis de maintenir votre constitution, vos lois fondamentales; votre réunion ici vous garantit Ma promesse“.

im Dom zu Borgå und leisteten ihm und den finnländischen Grundgesetzen den Treueid, worauf folgende, vom Kaiser in russischer Sprache abgegebene Versicherung verlesen und, mit dem kaiserlichen Siegel versehen, den Ständen übergeben wurde:

„Wir Alexander I., von Gottes Gnaden Kaiser und Selbtherrscher aller Reußen u. s. w. u. s. w., Großfürst von Finnland u. s. w., thun kund und zu wissen: Nachdem Wir, nach der Schickung der Vorsehung, das Großfürstentum Finnland in Besitz genommen, haben Wir die Religion und die Grundgesetze des Landes samt den Privilegien und Rechten, welche ein jeder Stand in besagtem Großfürstentum für sich besonders und alle seine Bewohner insgemein, sowohl hoch wie niedrig, bisher gemäß der Konstitution genossen, hiermit bestätigen und bekräftigen wollen; und geloben Wir, alle diese Vorrechte und Gesetze unverrückt in ihrer vollen Kraft aufrechtzuerhalten . . .“¹⁾.

Über diese Huldigung und Versicherung wurde gleich darauf eine Bekanntmachung an das finnländische Volk ausgefertigt, worin besonders hervorgehoben war, daß der Kaiser im Heiligtum des Höchsten die Religion und die Grundgesetze des Landes bekräftigt und deren unveränderte Aufrechterhaltung zugesichert habe²⁾.

Nachdem der Landtag in Borgå vom 27. März bis zum 19. Juli getagt hatte, wurde er vom Kaiser, ebenfalls in eigener

¹⁾ „ . . . Nous avons voulu, par les présentes, confirmer et sanctionner la Religion et les Lois fondamentales du Pays ainsi que les droits et privilèges, dont chaque ordre en particulier dans ledit Grand-Duché et tous les habitants en général, tant grands que petits, ont joui jusqu'ici en vertu de la constitution“.

²⁾ „Ayant réuni les états de la Finlande en une Diète générale et reçu leurs sermens de fidélité, Nous avons voulu à cette occasion par un acte solennel émané en leur présence et proclamé dans le sanctuaire de l'Être Suprême confirmer et assurer le maintien de la Religion, des loix fondamentales, les droits et les privilèges, dont chaque état en particulier et tous les habitans de la Finlande en général ont joui jusqu'à présent“.

Person, verabschiedet, wobei der Kaiser eine Rede hielt, in der er den Repräsentanten auftrug, wenn sie jetzt heimkehrten, ihren Mitbürgern dieselbe Überzeugung und feste Zuversicht hinsichtlich der für Finnlands politische Existenz wichtigsten Gegenstände beizubringen, nämlich die: Aufrechterhaltung ihrer Gesetze; die persönliche Sicherheit und die Unverletzlichkeit des Eigentumsrechts¹⁾.

„Für die Zukunft unter die Zahl der Nationen erhoben, unter dem Schutz seiner Gesetze²⁾, wird es (das finnländische Volk) der früheren Regierung nur gedenken, um die Freundschaftsverbindungen zu pflegen, die der Frieden wiederherstellen wird“.

Der Frieden, von dem hier die Rede ist, war allerdings noch nicht formell abgeschlossen. Nachdem aber der Kaiser das Land mit der offen erklärten Absicht, es zu behalten, thatsächlich in Besitz genommen, hatte er es unnötig gefunden, die förmliche Abtretung schwedischerseits abzuwarten, ehe er die Rechtsverhältnisse Finnlands ordnete und als gesetzliches Oberhaupt des Landes auftrat. Im Friedensvertrag zu Fredrikshamn vom 5./17. September 1809 heißt es deshalb auch, daß es für Schweden überflüssig sei, hinsichtlich der Regierung des abgetretenen Landes Bedingungen aufzustellen, da dieselbe bereits in der gerechtesten Weise geordnet sei, indem der Kaiser demselben die freie Ausübung seiner Religion, seines Eigentumsrechts und seiner Privilegien zugesichert habe.

Die Bestätigung der Konstitution und der Grundgesetze Finnlands in Borgå ist also das eigentliche grundlegende Moment für die Verfassung und die staatsrecht-

¹⁾ „Inspirez-leur la même conviction, la même assurance sur les objets les plus importants à votre existence politique: le maintien de vos lois, la sûreté personnelle, le respect inviolable à vos propriétés“.

²⁾ „Placé désormais au rang des nations, sous l'empire de ses lois“

liche Stellung Finnlands. Indessen bedurften diese in verschiedenen Teilen einer näheren Entwicklung und Feststellung, da es unter den veränderten Verhältnissen nicht in allen Richtungen thunlich war, die früher geltenden Bestimmungen zur Anwendung zu bringen. Es wäre also begründet gewesen, die älteren Grundgesetze zu derselben Zeit, wo sie in ihren Prinzipien bestätigt wurden, einer Revision zu unterwerfen, wobei die durch die neuen politischen Verhältnisse notwendig gewordenen Veränderungen festgestellt werden und eine bestimmte Form erhalten konnten. Dieser Weg, an den man wohl gedacht hatte, wurde jedoch aufgegeben, und man begnügte sich statt dessen damit, teils die Veränderungen, welche die Losreißung von Schweden und die Vereinigung mit Rußland zur Folge hatte, für selbstverständlich anzusehen, teils darüber besondere Bestimmungen auszufertigen, ohne dieselben in die Grundgesetze zu verarbeiten oder überhaupt irgend etwas in diesen ausdrücklich zu ändern. So setzte man ohne weiteres voraus, daß die Vorschriften über die Thronfolge und alles, was damit im Zusammenhang steht, jetzt zu gelten aufhörten, während an ihre Stelle die in Rußland geltenden Bestimmungen traten oder richtiger die eine Bestimmung, daß derjenige, der jeweilig Kaiser von Rußland ist, auch *ipso jure* Großfürst von Finnland ist.

Weniger einfach verhielt es sich hinsichtlich der Verwaltung des Landes. Früher hatte Finnland, wie wir gesehen, keine selbständige Centralregierung gehabt, ja überhaupt keine gemeinsame, das ganze Großfürstentum umfassende Regierung, sondern nur eine Anzahl schwedischer Provinzen gebildet.

Daß es jetzt nicht in eine entsprechende Stellung zu Rußland gebracht werden konnte, folgt schon daraus, daß es seine freie konstitutionelle Verfassung behalten sollte und darum nicht mit einer Autokratie administrativ verschmolzen werden durfte. Andererseits konnte man jedoch nicht ohne

weiteres hinsichtlich der Regelung der exekutiven Gewalt, ebenso wie dies hinsichtlich der Regelung der Volksvertretung der Fall war, die geltenden Grundgesetze in der Weise zur Anwendung bringen, daß die Institutionen, die Finnland früher im Verein mit Schweden besessen hatte, nun für Finnland besonders bestehen blieben, genau so wie diejenigen, die Schweden behielt, von nun an für Schweden besonders bestanden. Schon der Umstand, daß die Residenz des Souveräns sich bisher im Lande selbst, in der Hauptstadt desselben befunden hatte, während nach der Vereinigung mit Rußland dieses nicht mehr der Fall war, mußte hier eine veränderte Organisation zur Folge haben. Unter den vom Kaiser dem Landtag zu Borgå übergebenen Vorlagen betraf deshalb eine derselben die Organisierung eines finnländischen Regierungskonseils, der zugleich als höchster Gerichtshof fungierte und an dessen Spitze ein Generalgouverneur gestellt wurde, während der Vortrag derjenigen finnländischen Angelegenheiten vor dem Kaiser selbst, die nach dem Grundgesetz des Landes und dem Reglement für den Regierungskonseil von ihm persönlich entschieden werden sollten, laut einer Verordnung von 1811 durch einen finnländischen Staatssekretär — später Ministerstaatssekretär genannt — erfolgen sollte, der in St. Petersburg seinen Wohnsitz hatte, und dem ein Komitee anderer Beamter zur Seite stand.

Finnland erhielt also seine vollkommen besondere Regierung, die von der russischen getrennt und unabhängig war; und als 1816 der Name des Regierungskonseils in Senat verändert wurde, äußerte sich der Kaiser dahin, daß er, um die Gesichtspunkte, die er bei der Regelung der lokalen Regierung dieses Landes im Auge gehabt, sowie das unmittelbare Verhältnis desselben zur Person des Kaisers noch deutlicher hervorzuheben, es richtig befunden habe, der genannten lokalen Regierung „in Übereinstimmung mit der Benennung der höchsten Regierungsbehörden in Unserem Kaisertum

und dem damit jüngst vereinigten Zarentum Polen den Namen ‚Unser Senat für Finnland‘ zu verleihen“.

Wie die obigen Worte ausdrücklich besagen, betrifft diese Regelung jedoch nur die lokale Regierung oder, wie es an vielen anderen Stellen heißt, „die innere Regierung“¹⁾. In Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten wurde Finnland schon von Anfang an den betr. russischen Behörden unterstellt, und diesbezügliche Fragen wurden vom russischen Minister des Auswärtigen vorgetragen und vorbereitet, ohne Rücksicht darauf, ob sie Finnland allein oder zugleich Rußland betrafen, und ohne eine organisierte Teilnahme finnländischer Behörden an der Behandlung derselben. Im Auslande haben auch stets die russischen Gesandten und Konsuln die finnländischen Interessen wahrgenommen, ohne deshalb als besondere finnländische Missionen zu fungieren.

II.

Im obigen haben wir eine kurze Übersicht über die Aktenstücke gegeben, durch welche 1809 Finnlands Stellung begründet ward, sowie über die Ordnung, die in dieser Beziehung von Anfang an eingeführt wurde.

In Übereinstimmung mit ihr und ihrer weiteren Entwicklung ist Finnland bis zur jüngsten Zeit regiert worden, ohne daß sich in irgend einem einigermaßen wichtigen Punkt eine abweichende Auffassung zwischen Herrscher und Volk geltend gemacht hätte.

Während einer langen Reihe von Jahren wurde der finnländische Landtag allerdings nicht einberufen. Die nach 1809 zunächst folgende Zeit der Regierung Alexanders I. war zu unruhig, als daß man sich in der Stimmung gefühlt hätte,

¹⁾ So in der Rede des Kaisers bei der Verabschiedung des Landtages in Borgå: „Et Moi, J'aurai recueilli le plus grand fruit de Mes soins, quand Je verrai cette nation, tranquille au dehors, libre dans l'intérieur, se livrant sous la protection des loix . . .“

sich mit inneren Fragen zu beschäftigen. Später aber war der Kaiser freien Institutionen weniger zugeneigt, was bei seinem Nachfolger Nikolaus I. noch mehr der Fall war. Dabei wurde aber die finnländische Verfassung weder aufgehoben noch gebrochen; im Gegenteil vermieden beide Kaiser einen jeden Schritt, der offenbar etwas Derartiges hätte enthalten können. Sie erkannten durchaus den ferneren Bestand der Konstitution an. So erklärte Kaiser Nikolaus in seinem Manifest vom 21. April 1826 ausdrücklich: Da ihm der Zeitpunkt nicht geeignet scheine, die Stände einzuberufen, um mit ihrer Einwilligung die im Gesetz enthaltenen Bestimmungen über die Todesstrafe aufzuheben, wolle er für die Zukunft in allen gewöhnlichen Fällen von dem ihm grundgesetzmäßig zukommenden Begnadigungsrecht Gebrauch machen, um diese Strafe zu verändern. Die finnländische Verfassung gebot indessen keine regelmässige Einberufung der Volksvertretung, und infolgedessen war der Kaiser im stande, ohne Mitwirkung derselben zu regieren, um so mehr, als die Verfassung selbst, wie sie nach althergebrachter schwedischer Praxis aufgefaßt wurde, dem Monarchen — besonders in wirtschaftlichen Angelegenheiten — eine ziemlich weitgehende Gesetzgebungsbefugnis zuerkennt und die ordentlichen Einnahmen des Staates der Staatskasse zufließen, ohne daß sie jedesmal von neuem bewilligt zu werden brauchen. Nur für Veränderungen des Grundgesetzes sowie des bürgerlichen Straf- und Prozeßgesetzes und für die Einführung neuer Steuern ist allerdings eine Einwilligung der Volksvertretung erforderlich. Aber derartige Veränderungen und Auflagen wurden prinzipiell während des ganzen Zeitraumes vermieden, wo der Landtag nicht einberufen ward.

Nachdem Alexander II. 1855 den Thron bestiegen, machte sich jedoch allgemein die Auffassung geltend, daß die Stagnation in der Entwicklung Finnlands hinsichtlich solcher Gesetze und Mafsregeln, die die Bewilligung außerordentlicher Steuern

erforderten, kaum länger aufrechterhalten werden konnte, und da der neue Kaiser selbst konstitutionellen Institutionen gegenüber günstig gestimmt war, hatte dies zur Folge, daß 1863 wieder ein Landtag einberufen wurde. Alexander II. eröffnete denselben mit einer Rede in französischer Sprache, worin er erklärte, daß viele Fragen bis dahin hätten ruhen müssen, weil sie die Mitwirkung der Stände erforderten¹⁾, daß die ordentlichen Einnahmen des Staates bisher für den Bedarf genügt hätten, daß er aber jetzt die Absicht habe, einige neue Steuern zu Nutz und Frommen der Wohlfahrt des Landes und der Volksaufklärung vorzuschlagen. Ebenso beabsichtige er, dem folgenden Landtag, der nach drei Jahren einberufen werden solle, Veränderungen der Grundgesetze vorzuschlagen, die namentlich den Zweck hätten, die Rechte des Landtags in Bezug auf Besteuerung und Initiative sowie auf regelmäßige Einberufung zu erweitern.

Ein Teil der solchermaßen angekündigten Grundgesetzentwürfe wurde den Ständen 1867 vorgelegt und 1869 vom Kaiser unter dem Titel „Landtagsordnung für das Großfürstentum Finnland“ als ein unwiderrufliches Grundgesetz bestätigt, unter Vorbehalt der Rechte, die dem Kaiser durch die „Regierungsform“ von 1772 und die Vereinigungs- und Sicherheitsakte von 1789 zugesichert waren, insofern dieselben nicht ausdrücklich eine Veränderung durch die Landtagsordnung erlitten. Diese letztere wird durch ihren § 83 für ein unverbrüchliches Grundgesetz für den Regenten und die Stände Finnlands erklärt, bis sie durch einen einhelligen Beschluß derselben verändert oder aufgehoben wird.

Das schon 1863 angekündigte Recht der Initiative („Motionsrecht“), erhielten die Stände jedoch noch nicht, sondern erst durch eine unter Alexander III. 1886 erfolgte Grundgesetz-

¹⁾ „Elles sont restées en suspens, vu que leur solution demandait la coopération des États“.

veränderung, welche die Einschränkungen, die die Vereinigungs- und Sicherheitsakte vom 21. Februar und 3. April 1789 in dieser Beziehung eingeführt hatte, aufhob. Die Stände erhielten dadurch das Motionsrecht in allen solchen Fragen, bei denen ihre Mitwirkung erforderlich war, jedoch so, daß der Kaiser sich selbst die Initiative in Bezug auf Grundgesetzveränderungen wie auf Veränderungen in der Gesetzgebung über die Organisation der Landes- und Seeverteidigung und der Prefsgesetzgebung vorbehielt, woneben für die kirchliche Gesetzgebung eine besondere Ordnung beibehalten ward.

Abgesehen von diesem neuen großen Grundgesetz sind, nachdem der Landtag wieder regelmäßig berufen wurde, auch im übrigen einige Veränderungen in den alten Grundgesetzen, insbesondere in der Vereinigungs- und Sicherheitsakte, beschlossen worden. Dagegen ist keine durchgehende Revision derselben erfolgt, wie sie Kaiser Alexander II. in seiner Rede auf dem Landtage von 1863 angekündigt hatte, worin es heißt, daß manche Bestimmungen in den Grundgesetzen des Großfürstentums nicht mehr auf die nach der Vereinigung mit dem Kaisertum entstandenen Verhältnisse anwendbar seien, und daß andere der Klarheit und Bestimmtheit ermangelten.

Indessen erhielten die Grundgesetze neue Zusätze im Jahre 1878, indem eine Reihe von Paragraphen des in dem genannten Jahre angenommenen Wehrpflichtgesetzes, teils auf Grund ihrer großen Bedeutung, teils weil sie „auch eine Abänderung des gegenwärtig geltenden Grundgesetzes in sich schliessen“, für Grundgesetzbestimmungen erklärt wurden. Früher hatte Finnland keine allgemeine Wehrpflicht gekannt, und 1809 hatte Alexander I., indem er bekannt machte, daß die früheren gesetzlichen Bestimmungen über das Heerwesen in Zukunft ihre Gültigkeit behalten sollten, erklärt, daß keine Zwangsausschreibung in Finnland stattfinden sollte, mit Ausnahme derjenigen, die „nach den Gesetzen des Landes“ dem Militärdienst verfallen waren, d. h. der sog. Landstreicher und Vaga-

bunden nach dem Gesetze von 1802 und 1805. Im Jahre 1878 gaben die Stände ihre Einwilligung zu dem Vorschlag des Kaisers über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht; doch sollte die finnländische Landesverteidigungsmacht in Zukunft eine Armee für sich unter dem Kommando des Generalgouverneurs bleiben. Nur insofern wurde von der sonst für finnländische Angelegenheiten geltenden Behandlungsweise eine Ausnahme gemacht, als finnländische Kommandoangelegenheiten nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, in Übereinstimmung mit dem von Anfang an geübten Brauch, dem Kaiser nicht vom finnländischen Ministerstaatssekretär, sondern vom russischen Kriegsminister vorgetragen werden sollten (§ 119). Man kann hierin einen Ausdruck für den Gedanken sehen, daß, da Rußland und Finnland Krieg und Frieden gemeinsam haben, das oberste Kommando dem Kaiser als dem Oberhaupt des ganzen Reiches zukommen müsse; in dieser Hinsicht ist aber der russische Kriegsminister sein Beistand, wie in auswärtigen Angelegenheiten der russische Minister des Auswärtigen.

III.

Fragt man nach der rechtlichen Bedeutung und der juristisch richtigen Konstruktion der Thatsachen, die im obigen dargestellt worden sind, so erscheint es erstens als unbestreitbar, daß Finnland im Jahre 1809 eine konstitutionelle Verfassung zugesichert wurde. Es könnte höchst überflüssig erscheinen, diese so zu Tage liegende Wahrheit auszusprechen, wenn nicht in jüngster Zeit einzelne russische Schriftsteller¹⁾ versucht hätten, sie zu bestreiten.

¹⁾ Insbesondere Ordin, Sokolskij, Korkunoff und Jeleneff. Da die Werke aller dieser Schriftsteller in russischer Sprache verfaßt sind, habe ich mich nicht unmittelbar mit ihnen bekannt machen können. Ihre Argumente sind indessen mit großer Ausführlichkeit und teilweise wortgetreu wiedergegeben worden, besonders von Prof. *Hermanson*

Ihre Argumente sind indessen nicht nur offenbar ungenügend, um die daraus gezogenen Schlusfolgerungen zu begründen, sondern stehen auch sowohl mit einer ganzen Reihe bekannter Thatsachen als auch miteinander im Widerspruch. Sie behaupten nämlich teils, Kaiser Alexander I. habe nicht von Finnlands Konstitution, sondern von dessen Konstitutionen gesprochen, was dessen Rechtsverhältnisse im allgemeinen bedeute, und habe folglich nie im Sinne gehabt, ein Grundgesetz für das Land zu bestätigen, teils, daß er, als er ein solches bestätigte, den wirklichen Inhalt desselben nicht gekannt oder nicht wirklich das gemeint habe, was er sagte. Die Unrichtigkeit dieser Behauptungen geht schon aus dem oben Mitgeteilten genügend hervor. Daß mit der Konstitution oder den Grundgesetzen thatsächlich die damals geltenden schwedischen Grundgesetze, namentlich die „Regierungsform“ von 1772 und die Vereinigungs- und Sicherheitsakte von 1789, gemeint waren, geht nicht nur an vielen Stellen aus dem Zusammenhang hervor, sondern diese Grundgesetze werden, wie wir gesehen, wiederholt in der späteren Gesetzgebung vom Kaiser selbst ausdrücklich als geltende Gesetze genannt und behandelt. Und was die Behauptung betrifft, daß die Versprechungen des Kaisers nur als Redensarten oder nur als auf Mißverständnissen beruhend zu betrachten seien, so scheint es, als habe der Kaiser selbst jede Möglichkeit einer solchen Behauptung von vornherein abschneiden wollen, indem er im Manifest von 1816, wo die Vereinigung also schon sieben Jahre lang bestanden hatte, aufs deutlichste bekannt machte, daß das, was er Finnland zugesichert habe, eine konstitutionelle Verfassung sei, wodurch es in inneren Angelegenheiten Rußland gleichgestellt worden wäre, und indem er aufs bestimmteste an dieser Versicherung festhielt, sowohl für seine

in seiner Schrift: *Bemötande i frågan om Finlands statsrättsliga ställning*, Helsingfors 1894.

eigene Person wie für seine sämtlichen Nachfolger auf dem russischen Throne für „ewige Zeiten“¹⁾).

Man hat indessen behauptet, daß selbst, wenn eine solche Verfassung von Kaiser Alexander I. zugesichert, ja selbst, wenn die Versicherung von seinen sämtlichen Nachfolgern bis zum heutigen Tage wiederholt worden wäre — also das, was in Wirklichkeit der Fall gewesen ist —, dies doch nicht den russischen Selbstherrscher binden könne. In diesem Zusammenhang wird die Auffassung geltend gemacht, daß Finnland, wenn auch mit einer Autonomie ausgerüstet, doch nur einen Teil von Rußland, eine Provinz des Kaisertums bilde, und daß im Kaisertum der Kaiser der Träger der souveränen Gewalt sei, der wohl einzelnen Teilen des Reiches eine mehr oder weniger ausgedehnte Selbstverwaltung zuerkennen, sich aber nicht sein Recht nehmen oder in Abrede stellen lassen könne, trotzdem in allen Fällen schließlic selbst zu bestimmen, was er als das richtigste finde.

Selbst wenn es sich indessen so verhielte, wie es — wir wollen es weiter unten beweisen — sicher nicht der Fall ist, daß Finnland nicht als ein Staat für sich, sondern nur als ein Teil eines Staates zu betrachten wäre, kann die Richtigkeit des Obenstehenden doch keineswegs zugegeben werden. In staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen gilt ebensowohl wie in anderen Rechtsverhältnissen, wenn nicht gar noch mehr, der Satz, daß nicht das Leben aus der Theorie, sondern die Theorie aus dem Leben konstruiert werden soll. Und dann muß man sagen, daß, wenn Finnland eine Provinz ist,

¹⁾ Das Manifest, betreffend die Umbenennung des Regierungskonseils in „Senat“ vom 9./21. Febr. 1816. Auch aus einer Reihe nichtoffizieller Aussprüche Kaiser Alexanders I., die hier zu citieren allzu weitläufig wäre, geht hervor, daß er die ganze Zeit gewußt und beabsichtigt hat, was er that. So sagt er im Reskript vom 14./26. Sept. 1810, es sei seine Absicht gewesen, Finnland eine politische Existenz zu verleihen, so daß es sich nicht als von Rußland erobert, sondern als durch seinen eigenen offenbaren Vorteil mit demselben verbunden betrachten solle.

die Autonomie, die jetzt fünf russische Selbstherrscher nacheinander so unbedingt dem Großfürstentum zugesichert haben, den besten Beweis dafür bildet, daß es keineswegs dem Wesen der russischen Autokratie widerspricht, auf einen Teil ihrer Machtsphäre, selbst einer Provinz gegenüber, verzichten zu können. Unter Alexander II. empfing ja Finnland, wie wir gesehen, seine Landtagsordnung, die der Kaiser selbst als ein sowohl für den Regenten wie für das Volk unverbrüchliches Grundgesetz bestätigte, solange sich nicht beide über eine Änderung geeinigt hätten. Und im Jahre 1811 hatte Alexander I. sogar die Provinz Wiborg, die schon beinahe hundert Jahre lang einen Teil des vollkommen absolutistisch regierten russischen Kaisertums gebildet hatte, mit dem Großfürstentum wiedervereinigt und ließ sie also, wie er auch selbst ausdrücklich erklärte, der Zusicherung einer konstitutionellen Regierung teilhaftig werden, die nur mit der eigenen Einwilligung des Volkes aufgehoben oder geändert werden konnte. Wenn man nicht einmal dies als außerhalb der Machtsphäre des russischen Selbstherrschers liegend ansieht, um wie viel weniger kann man dann daran zweifeln, daß er berechtigt ist, verpflichtende Zusicherungen einem Lande zu geben, das, wie Finnland 1808, noch nicht dem russischen Zepter unterworfen war, und dessen Erwerbung man gerade durch Zusicherung einer unerschütterlichen Freiheit in der inneren Verwaltung zu beschleunigen dachte! Während der Krieg noch wütete, verlangte der russische Kaiser — und erreichte es auch zum Teil —, daß die Einwohner Finnlands mit Rücksicht auf diese Versprechungen, ihre alten Rechte zu wahren, ihm den Treueid ablegten. In welchem Grade diese Versprechungen auf den Gang des Krieges Einfluß gehabt haben, kann allerdings niemand sagen. Jedenfalls lag aber die Bedingung dafür, daß sie überhaupt eine Wirkung haben konnten, darin, daß sie als heilig und unwiderruflich gegeben wurden. Als solche wurden sie auch schon in der Proklama-

tion vom 5./17. Juni 1808¹⁾ erklärt, und mit Rücksicht hierauf galt auch, wie wir gesehen, Finnland, als die Eroberung vollzogen war, vom ersten Augenblick an²⁾ als im weiteren, ununterbrochenen und unveränderten Besitz seiner konstitutionellen Verfassung. Die Zusicherung dieser letzteren wurde also als Mittel zur Erwerbung von Finnland selbst benutzt, war die Bedingung, unter der die Einwohner des Landes in der vom Kaiser angegebenen Form sich den neuen Verhältnissen anschlossen, und Finnland hat nie unter anderen Bedingungen einen Teil des russischen Reiches gebildet, als unter diesen, die Rußland selbst freiwillig darbot. Dafs unter solchen Umständen alle gegebenen Versprechen und heiligen Versicherungen nach russischem Recht als ungültig und unverbindlich sollten betrachtet werden müssen — und das sogar für den Kaiser, der sie selbst gegeben und erneuert hat —, ist eine Behauptung, die ebensowohl dem allgemeinen Rechtsbewusstsein widerspricht wie der Auffassung, die jedenfalls beinahe ein Jahrhundert hindurch die herrschende bei den Spitzen der russischen Regierung selbst gewesen sein muß, wenn man nicht der Ansicht ist, dafs diese fälschlich stets versprochen hat, was zu halten sie sich nicht für berechtigt hielt.

In Wirklichkeit waren die gegebenen Versprechen keineswegs nur einer wohlwollenden und liberalen Gesinnung, sondern ebensowohl einer klugen Politik entsprungen. Die Zeiten waren im Anfang des Jahrhunderts, solange Napoleons I. Kraft noch ungebrochen war, sogar für die größten Reiche unsicher: Wenn man den einen Tag als Sieger dastand, konnte das Glück schneller, als man ahnte, wieder wechseln. Es galt also im höchsten Grade auch für Rußland, die Eroberung Finnlands schnell zu Ende führen und vom ersten

1) „Die alten Gesetze und Privilegien Eueres Landes sollen heilig aufrechterhalten werden“.

2) Vgl. Manif. v. 9./21. Febr. 1816: „... haben Wir seit der ersten Stunde Unserer Regierung über dieses Land . . .“

Augenblick an dieses Land so an sich zu knüpfen, daß es nicht in der Stunde der Not wieder abfiel.¹⁾ Diese trat auch thatsächlich sehr bald für Rußland ein, aber Finnland blieb ruhig und bewies dadurch, daß Alexander I. nicht nur Finnland gegenüber als ein edelmütiger Sieger, sondern auch seinem ursprünglichen Reiche gegenüber als kluger Herrscher gehandelt hatte.

Wenn es also unbestreitbar ist, daß die russischen Selbstherrscher sich auf das unzweideutigste Finnland gegenüber gebunden haben, und daß sie hierbei sogar nicht nur als gesetzliche Vertreter von Rußland, sondern auch als gerechte Wahrer der Interessen dieses Landes gehandelt hatten, so kann man auch nicht behaupten, daß sie, indem sie sich solchermaßen einem einzelnen Teil ihres Reiches gegenüber banden, ein neues, sonst im Staatsrecht unbekanntes Prinzip statuiert hätten. Denn wie es überall anerkannt und bekannt ist, daß ein souveräner Staat sich anderen Staaten gegenüber binden kann, so ist es auch keineswegs eine anderswo unbekannte Erscheinung, daß er sich auch den einzelnen Teilen gegenüber, aus denen er besteht, bindet, auch in Fällen, wo diese letzteren selbst nicht als Staaten anerkannt werden. So gilt Ungarn in verschiedenen Beziehungen Kroatien und Slavonien gegenüber als unwiderruflich gebunden, ohne daß dieses Band davon abhängt, ob diese Länder als besondere Staaten zu betrachten sind²⁾.

¹⁾ Daß Alexander I. einen offenen Blick hierfür hatte, geht aus seinem schon oben genannten Reskript an den finnländischen Generalgouverneur vom Septbr. 1810 hervor, worin ausgesprochen wird, daß durch die Vereinigung Finnlands mit Rußland das Ziel aller Unternehmungen hinsichtlich dieses Landes erreicht sei. Es gelte nun, Finnland in seiner inneren Organisation unvergleichlich größere Vorteile zu geben, als es unter der schwedischen Herrschaft genossen habe, um auf diese Weise Finnland „durch seinen eigenen, offenbaren Vorteil“ an Rußland zu fesseln. Darum will der Kaiser Finnland eine „politische Existenz“ verleihen und „nicht nur seine bürgerlichen, sondern auch seine politischen Gesetze“ aufrechterhalten.

²⁾ Jellinek: Staatenverbindungen S. 30 und 36, Hermanson, Bemötande S. 60, und die dortigen Citate, u. a. den russischen Schriftsteller

Es ist also, selbst wenn es sich so verhielte, daß Finnland nur als ein Teil des russischen autokratischen Kaisertums zu betrachten wäre, ungerechtfertigt, daraus zu schliessen, daß Finnland die von den russischen Autokraten zugesicherten Rechte nicht besitzen kann, weil dieses eine Einschränkung der russischen Autokratie involvieren würde.

Thatsächlich muß man jedoch auch auf das bestimmteste bestreiten, daß Finnlands Selbständigkeit nur eine provinzielle ist. Es liegen im Gegenteil ganz entscheidende Gründe dafür vor, Finnland als besonderen Staat anzuerkennen. Vergleicht man Finnlands Stellung, wie sie 1809 bestimmt wurde, beispielsweise mit derjenigen der deutschen oder der nordamerikanischen Staaten, deren Eigenschaft als Staaten ja allgemein anerkannt wird, so findet man, daß Finnland nicht nur eine ebenso große Selbständigkeit und Selbstverwaltung besitzt wie diese, sondern sogar eine noch viel größere. Die Autonomie Finnlands erstreckt sich über das ganze Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung, mit einziger Ausnahme der auswärtigen Angelegenheiten, während bekanntlich in Deutschland und in den Vereinigten Staaten das Reich, der Bundesstaat auch in inneren Angelegenheiten an der Gesetzgebung und Verwaltung großen Anteil nimmt. Und diese Autonomie Finnlands ist dem Lande als unantastbar zugesichert, solange es nicht selbst dieselbe oder einen Teil davon aufgibt. Finnland hat folglich nicht nur das Selbstbestimmungsrecht über sein eigenes Grundgesetz, so daß keine andere Macht als die in demselben bestimmte beispielsweise das Verhältnis zwischen Regent und Volksvertretung verändern kann; vielmehr kann auch eine Veränderung im Verhältnis zwischen Finnland und Rußland, eine Erweiterung der Rechte Rußlands auf Kosten derjenigen Finnlands oder der Angelegenheiten,

Daneffskij, welcher sagt: „Kroatien und Slavonien sind Provinzen mit einer außerordentlich ausgedehnten Autonomie, die nicht ohne ihre Einwilligung verändert werden kann“.

die als gemeinsam vom Kaiser allein entschieden werden; nicht ohne Einwilligung Finnlands stattfinden, während sowohl in Deutschland wie in Nordamerika das Recht der einzelnen Staaten in dieser Beziehung nur in einzelnen Ausnahmefällen so weit geht wie bis zu einem derartigen *liberum veto*.

Hierzu kommt außerdem, daß, abgesehen von dem Anteil, den die Stände an der Gesetzgebung nehmen, Finnland, wie schon dargelegt, in allen inneren Angelegenheiten von seinen eigenen Regierungsorganen regiert wird; wenn Fragen vom Kaiser selbst entschieden werden, so tritt er hierbei nicht als russischer Kaiser auf, sondern als finnländischer Großfürst. Letzteres wird dadurch deutlich gekennzeichnet, daß diese Fragen nicht von einem russischen Minister vortragen und kontrasiert werden, sondern vom finnländischen Ministerstaatssekretär, welcher der einzige bei der Beschlussfassung anwesende Ratgeber¹⁾ ist, während es in anderen Staaten, wo einzelne Landesteile mit einer größeren, aber doch nur provinziellen Selbständigkeit ausgerüstet sind, unerhört ist, daß Sachen, die vom Staatsoberhaupt entschieden werden, von ihm nicht in dieser seiner Eigenschaft entschieden werden, sondern in der Eigenschaft einer Obrigkeit der betreffenden Provinzen. Obgleich also Böhmen seinen Landtag für gewisse böhmische Angelegenheiten hat und der Kaiser von Österreich zugleich den Titel eines Königs von Böhmen trägt, entscheidet er doch alle die böhmischen Angelegenheiten, die ihm selber vorgelegt werden, in seiner Eigenschaft als österreichischer Kaiser und mit Kontrasignation eines kaiserlichen Ministers.

Ferner hat Finnland sein eigenes, von Rußland verschiedenes „Staatsbürgerrecht“, das für die Ernennung zu finn-

¹⁾ In Kaiser Nikolaus' I. Manifest vom 17./29. März 1826 heißt es ausdrücklich, daß der Vortrag durch einen finnländischen Staatssekretär als mit den finnländischen, von ihm bekräftigten Grundgesetzen und organischen Gesetzen übereinstimmend aufrechterhalten wird.

ländischen Ämtern durchweg eine obligatorische Bedingung bildet. Schon durch das Kaiserliche Manifest vom 6./18. August 1809, welches den Regierungskonseil einsetzte, ward bestimmt, daß die Mitglieder desselben finnländische Staatsbürger sein sollten, und das Dekret vom 9./21. Februar 1816 spricht von „jedem finnländischen Staatsbürger“ und erklärt ebenfalls, daß die Mitglieder des Senats ausschließlich unter den eingebornen oder naturalisierten finnländischen Bürgern zu wählen sind. Der § 1 des Wehrpflichtgesetzes vom 27. Dezember 1878 lautet: *Zur Verteidigung des Thrones und des Vaterlandes ist jeder finnländische Staatsbürger wehrpflichtig*“, und der § 120 dieses Gesetzes bestimmt, daß die ganze finnländische Armee, Offiziere wie Gemeine, aus finnländischen Staatsbürgern besteht. Und § 123 lautet: *Die Kriegsmacht Finnlands hat zum Zweck, den Thron und das Vaterland zu schützen sowie dadurch auch zur Verteidigung des Kaisertums beizutragen*“, woraus also hervorgeht, daß das Vaterland des finnländischen Bürgers das Großfürstentum Finnland und nicht das Kaisertum Rußland ist, wie übrigens auch schon aus der Thronrede des Kaisers bei der Eröffnung des Landtags zu Borgå 1809 erhellt¹⁾.

Diese Bestimmungen des Wehrpflichtgesetzes sind um so entscheidender, als sie durch ein Kaiserliches Manifest die Unantastbarkeit eines Grundgesetzes erhalten haben. Auch das finnländische Strafgesetz von 1889 ist auf dem Begriff eines finnländischen Staatsbürgertums aufgebaut und läßt die Anwendung des finnländischen Strafgesetzes teilweise von der finnländischen Staatsangehörigkeit abhängen.

Unbestreitbar besitzt also Finnland alle die Attribute, die nach der allgemeinen Auffassung erforderlich sind, um eine

¹⁾ *„Par les décrets de la Providence appelé à gouverner un peuple bon et loyal, J'ai désiré voir ses représentants réunis autour de Moi. J'ai désiré vous voir pour vous donner une nouvelle preuve de Mes intentions pour le bien de votre patrie“.*

Organisation als Staat anzuerkennen, ja sogar mehr als hierzu notwendig ist, und die einzige Frage, die übrig bleibt, lautet, ob es trotz alledem vielleicht doch nicht zu einem Staat gemacht worden ist. Während der Vereinigung mit Schweden bildete es, wie wir gesehen, keinen besonderen Staat, war aber in rechtlicher Beziehung ein dem übrigen Schweden vollkommen gleichgestellter Teil des schwedischen Staates. Und da wäre die Behauptung denkbar, daß, wenn Finnland auch 1809 alles das erhielt, was erforderlich ist, um in der völkerrechtlichen Gemeinschaft als Staat anerkannt zu werden, es dadurch dennoch nicht ein besonderer Staat geworden, falls die Macht, welche 1809 das Schicksal Finnlands bestimmte, sich trotzdem weigerte, dem Lande die Eigenschaft eines Staates zu verleihen.

Gerade in dieser Hinsicht legen aber die Akten ein unzweideutiges Zeugnis dafür ab, daß die Absicht ausdrücklich vorlag, Finnland zu einem besonderen Staate zu machen.

Um Finnlands Eigenschaft als Staat zu bestreiten, bedarf es ganz gewiß positiver Erklärungen, daß es trotz seiner Rechte nur eine dem Russischen Reiche einverleibte Provinz war. Aber weit entfernt, daß solche vorliegen, hat man im Gegenteil Alexanders I. ausdrückliche offizielle Bekanntmachung darüber, daß Finnland unter die Zahl der Nationen erhoben worden sei. In der Rede, mit der er den Landtag zu Borgå schloß, sagt er: „*Placé désormais au rang des nations*“ — Worte, die schon an sich nicht anders gedeutet werden können. Und ganz in Übereinstimmung hiermit spricht Alexander I. wiederholt von der finnländischen Nation, von der politischen Existenz derselben, für welche die Vereinigung mit Rußland epochemachend sei, und vom finnländischen Staat im Gegensatz zu den Provinzen dieses Staates. Unter seinem Nachfolger, Nikolaus I., erhielt die Auffassung, daß Finnland einen besonderen Staat bildete, einen adäquaten Ausdruck sogar in den damals kodi-

fizierten russischen Grundgesetzen, indem folgende Bestimmung in dieselben aufgenommen wurde: „Mit dem Kaiserlich Russischen Throne sind die Throne des Zarentums Polen und des Großfürstentums Finnland unauflöslich vereinigt“ (Art. 4)¹⁾.

Durch die 1809 stattgefundene Erhebung Finnlands unter die Zahl der Nationen war ein finnländischer Thron errichtet worden, was übrigens schon Alexander I. buchstäblich verwirklicht hatte, als er 1809 in der Domkirche zu Borgå die Huldigung der Stände entgegennahm, indem er, wie das Ceremoniell besagte, auf dem Throne saß; denn daß dieser Thron der finnländische und nicht der russische war, ging daraus hervor, daß er das finnländische Wappen trug²⁾.

Ganz in Übereinstimmung hiermit sieht man auch, daß die russischen Gesetze in ihren Bestimmungen hinsichtlich ihres örtlichen Wirkungskreises durchweg davon ausgehen, daß Finnland nicht ein Teil des Kaisertums Rußland ist, und ebenso, daß es eine besondere finnländische und eine besondere russische Unterthanenschaft giebt. So im russischen Prozeßgesetz und in dem russischen Strafgesetz von 1845 sowie in Rußlands allgemeinem Gesetzkodex, Band IX, Zusatz zum Art. 556 n. v. a.³⁾

Und in den durch den russischen Minister des Auswärtigen abgeschlossenen Traktaten wird Finnland regelmäßig neben Rußland, finnländische Unterthanenschaft neben russischer genannt, ja da heißt es sogar: „*Le Gouvernement Impérial de Russie ainsi que celui du Grand-Duché de Finlande*“⁴⁾.

¹⁾ Bekanntlich nahm Polen, nachdem es durch den Wiener Traktat mit Rußland vereinigt worden, anfangs dieselbe Stellung ein wie Finnland, wurde aber schließlich infolge mehrerer Aufstände in eine gewöhnliche russische Provinz verwandelt.

²⁾ Danielson: Finnlands Vereinigung mit dem Russ. Reiche. S. 9f.

³⁾ Vgl. „Der Außerordentliche Finnländische Landtag 1899“ etc. Leipzig 1900. S. 226.

⁴⁾ Vgl. „Der Außerordentliche Finnländische Landtag 1900“ etc. S. 229—231, Anm.

In Wirklichkeit ist auch seit Beginn der Vereinigung bis zur jüngsten Zeit die Lehre, die solchermassen einen festen Ausdruck sowohl in der russischen wie in der finnländischen Gesetzgebung und Verwaltung gefunden hat, diejenige gewesen, der nicht nur die russischen, sondern auch die finnländischen Staatsrechtslehrer im allgemeinen gehuldigt haben. So lehrt eine ganze Reihe russischer Staatsrechtslehrer — Tschitscherin, Prof. Ssergejewitsch, Prof. Romanowitsch-Slawatinskij und Prof. Engelmann —, daß Rußland und Finnland vereinigte Staaten sind, und obgleich in jüngster Zeit diese Lehre von anderen heftig bestritten worden ist, wird sie auch fernerhin von Staatsrechtslehrern aufrechterhalten, wie Prof. Gradowskij in der neuen, 1892 erschienenen Ausgabe seines Werkes über das Staatsrecht Rußlands, Prof. Ivanowskij in seinem Buch „Rußlands Staatsrecht 1895—1898“, sowie Filosofoff 1898¹⁾.

Daraus, daß Finnland ein „Staat“ ist, folgt indessen noch nicht, daß es ein vollkommen souveräner Staat ist. Allerdings können Staaten vereinigt werden, ohne irgend etwas von ihrer Souveränität aufzugeben, nämlich wenn sie

¹⁾ Hermanson: Finlands statsrättsliga ställning, S. 109 ff.; Mechelin: Fortsatta angrepp mot Finlands rätt (Finsk Tidskrift 1898). Von Filosofoffs Abhandlung „Finnland und Rußland“ ist eine schwedische Übersetzung erschienen. F. findet es unzweifelhaft, daß die höchste Gewalt in Finnland sich auf finnländisches Gesetz gründet, daß sie juristisch von der höchsten Gewalt in Rußland getrennt ist, und daß Finnland deshalb als ein Staat anerkannt werden muß. Engelmann, bis vor kurzem Prof. in Dorpat, sagt in seiner Darstellung des Staatsrechts von Rußland in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts 1889, IV. S. 12: „Finnland ist eine konstitutionelle Monarchie, mit Rußland durch Realunion verbunden“. „Im Jahre 1808 wird Finnland erobert, Kaiser Alexander I. bestätigt das gesamte geltende Recht und die bestehende Verfassung, beruft den Landtag nach Borgå und erklärt Finnland als mit Rußland verbunden und das finnische Volk zur Stellung einer Nation erhoben“ (S. 11).

in der Vereinigung gleichgestellt sind und zusammen auch keinen neuen Staat, keinen Bundesstaat bilden. Dies ist z. B. nach der allgemein anerkannten Lehre der Fall mit Schweden und Norwegen, mit Österreich und Ungarn, welche Länder regelmäßig als die typischen Beispiele einer Realunion genannt werden, — jedenfalls seit dem Erscheinen von Jellineks Werk „Die Lehre von den Staatenverbindungen“ (1882) die allgemeine Benennung für derartige völkerrechtliche Verbindungen, wobei zwei souveräne Staaten in Bezug auf ihre Dynastie und einzelne, mehr oder weniger zahlreiche Staatsangelegenheiten in Gemeinschaft treten¹⁾. Allerdings sieht man auch viele Schriftsteller das Verhältnis zwischen Rußland und Finnland Realunion nennen²⁾, aber in den meisten Fällen ist es dann mehr oder weniger zweifelhaft, ob das Wort hier in der oben angegebenen, bestimmten Bedeutung gebraucht ist. Hierauf brauchen wir aber um so weniger näher einzugehen, als die in Finnland selbst herrschende Lehre, die jetzt offiziell von den finnländischen Ständen dargelegt worden ist, die ist, daß das Großfürstentum Finnland, unter Bewahrung einer inneren Selbstständigkeit und Autonomie, unauflöslich mit dem Kaisertum Rußland vereinigt ist und zusammen mit diesem eine staatsrechtliche Einheit, das Russische Reich, bildet.

Diese Auffassung des Rechtsverhältnisses dürfte in der That auch diejenige sein, die am besten mit der thatsächlichen

¹⁾ Vgl. Brie: Theorie der Staatenverbindungen (Stuttgart 1886) S. 70: „Als typische Beispiele der Realunion werden mit Recht von den meisten Schriftstellern die zwischen Österreich und Ungarn und die zwischen Schweden und Norwegen bestehende Verbindung betrachtet“. Vgl. ferner S. 75, 76 und 77.

²⁾ So Engelmann und andere russische Juristen, Mehelin in Marquardsens Handbuch u. a. O. und Brie: „Auch das Verhältnis zwischen Rußland und Finnland, wenngleich dasselbe rechtlich weniger ausgeprägt ist und ein gewisses Übergewicht Rußlands sich geltend macht, fällt unter die Kategorie der Realunion“ (S. 70).

gegenseitigen Stellung der beiden Länder übereinstimmt, sowie nicht nur mit den die Vereinigung begründenden Aktenstücken, sondern auch mit dem, was der Begründer der Vereinigung ausgesprochen hat. Bemerkenswert ist in dieser Beziehung besonders das Manifest von 1816, betreffend die Umbenennung des Regierungskonseils in „Senat“, indem Alexander I. hier, nachdem er zunächst zweimal sämtliche ihm unterthanen Länder als „*Unser Reich*“ bezeichnet, ja sogar von „*den inneren Angelegenheiten Unseres Reiches und darunter denjenigen, die insbesondere Finnland betreffen*“, gesprochen hat, später Finnland in Gegensatz zu „*Unserem Kaisertum und dem damit jüngst vereinigten Zarentum Polen*“ stellt und erklärt, daß, wie die höchste Regierungsbehörde in diesen beiden Ländern Senat heiße, so auch diese Benennung auf die höchste Regierungsbehörde von Finnland anzuwenden sei, die ebenso wie jene der eigenen Person des Kaisers unterstehe¹⁾.

Mit dieser Auffassung, die auf die obige Weise durch Alexander I. selbst einen recht prägnanten Ausdruck erhielt, lassen sich, wie man sieht, alle vorliegenden Thatsachen, nicht nur soweit sie Aussprüche, sondern auch sofern sie offizielle Dokumente betreffen, in Einklang bringen, während mit den anderen Auffassungen, von denen hier die Rede sein kann, immer die eine oder andere Erscheinung sich nicht in Übereinstimmung bringen läßt. Einerseits wird also Finnland sowohl von Alexander I. wie von den folgenden Kaisern als ein besonderer Staat, als mit Rußland „vereinigt“ bezeichnet, während es andererseits nicht nur ausgesprochen, sondern auch von Anfang an in der That als selbstverständlich durchgeführt wird, daß die Autonomie Finnlands sich nicht auf alle, namentlich nicht auf die äußeren Angelegenheiten erstreckt, sondern daß Rußland und Finnland in letzterer Hinsicht als eine staatsrecht-

¹⁾ Kaiser Alexander I. hatte nämlich den russischen Senat an die Spitze der gesamten russischen Verwaltung gestellt, welche Stellung derselbe später ganz verloren hat.

liche Einheit oder, wie schon das Manifest vom 5./17. Juni 1808 sagt, als ein Reich auftreten.

In Wirklichkeit hat diese Theorie, die folglich jetzt als die in Finnland offiziell anerkannte betrachtet werden kann, auch eine sehr bedeutungsvolle Stütze von russischer Seite gefunden, und zwar in einem Ausspruch der Kommission, die den Entwurf eines neuen russischen Strafgesetzes ausarbeitete, einer Kommission, die aus 14 Mitgliedern bestand, darunter mehreren der hervorragendsten Juristen und höchsten russischen Beamten. Hier heisst es nämlich:

„In Übereinstimmung hiermit hielt es die Kommission für nötig, in Bezug auf den Wirkungsbereich des Strafgesetzes zwei Ausdrücke einzuführen, die das Gebiet bestimmen sollen, über welches sich die Wirkung der betreffenden Bestimmungen erstreckt, nämlich: ‚Russisches Reich‘ (Rußland) und ‚Kaisertum‘. Der erste Ausdruck soll nach der Auffassung der Kommission das ganze Territorium des russischen Staates, Finnland mit einbegriffen, umfassen; der letztere soll das ganze übrige Staatsgebiet mit Ausnahme von Finnland umfassen“¹⁾. Auch hier wird also Finnland, wie in Alexanders Manifest von 1816, in Gegensatz zu dem Kaisertum Rußland gestellt, während sie beide in dem „Russischen Reich“ aufgehen.

Das Verhältnis ist bis zu einem gewissen Grade dem in Deutschland ähnlich, wo auch die deutschen Staaten zusammen das „Deutsche Reich“ bilden. Aber da liegt der große Unterschied vor, daß, während das Deutsche Reich seine eigene Organisation und besonders an seiner Spitze, außer dem Kaiser selbst, einen Reichsbeamten, den Reichskanzler, hat, das Russische Reich vollkommen besonderer Organe ermangelt. Ohne

¹⁾ Strafgesetzbuch für Rußland. Entwurf der Redaktionskommission, aus dem Russischen übersetzt von Dr. X. Gretener, Motive S. 31, St. Petersburg 1882. — Ebenso auch Delpech: *La question finlandaise*, in *Revue générale du droit intern. publ.* 1899. S. 557—8.

Zweifel ist der Kaiser innerhalb der Sphäre, die unter das „Russische Reich“ gehört, ebenso sehr Autokrat wie in den Angelegenheiten des „Kaisertums Rußland“, da die finnländische konstitutionelle Verfassung nur das besondere Verhältnis Finnlands betrifft, und ohne Zweifel kann er infolgedessen, von der finnländischen Staatsverfassung unbehindert, die Reichsangelegenheiten entscheiden, wie es ihm selber gut dünkt. Bis jetzt hat jedoch diese ganze Frage geringe praktische Bedeutung gehabt. Denn als Reichsangelegenheiten behandelte man bisher in Wirklichkeit — außer den das Kaiserhaus selbst betreffenden — nur die auswärtigen Angelegenheiten, die auch nach den finnländischen Grundgesetzen selbst, besonders dem § 1 der Vereinigungs- und Sicherheitsakte, vollkommen der persönlichen Entscheidung des Monarchen überlassen waren. Sie sind auch vom ersten Augenblick an durch einen Minister des Auswärtigen, der ausschließlich russischer Beamter ist, und durch eine ausschließlich dem Kaisertum angehörende Behörde erledigt worden, wenn hier auch in Sachen, die Finnland besonders betreffen, das Gutachten des finnländischen Senats eingeholt wird. Ob man hierin einen Ausdruck für die vollkommene Freiheit erblicken soll, mit welcher der Kaiser die Behandlungsweise der Reichsangelegenheiten bestimmt, oder einen Ausdruck für die Auffassung, daß die Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten — kraft der im Jahre 1809, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochenen, so doch stillschweigend vorausgesetzten Ordnung — dem Kaisertum Rußland zukommt, darüber kann man allerdings verschiedener Ansicht sein. Solange aber die Sache nur auswärtige Angelegenheiten betrifft, hat diese Frage jedenfalls wenig Interesse, da hier kaum unter irgendwelchen Umständen von einer Veränderung in dem augenblicklich bestehenden Verfahren die Rede sein kann und es sogar selbstverständlich ist, daß in der auswärtigen Politik die finnländischen Interessen nicht anders in die Wagschale fallen

können als diejenigen eines jeden anderen russischen Reichsteils von derselben Bedeutung wie Finnland.

Eine gröfsere praktische Bedeutung würde die Frage erhalten, wenn angenommen werden könnte, dafs es aufser den auswärtigen noch andere Reichsangelegenheiten giebt. Der Gedanke, der hier nahe liegt, sind die Militär angelegenheiten, da ja Heerwesen und auswärtige Politik immer in naher Verbindung stehen; wir sehen deshalb, dafs das Heerwesen nicht nur in anderen Bundesstaaten, bis zu einem gewissen Grade sogar in Staatenbunden wie dem österreichisch-ungarischen, zu einer gemeinsamen Angelegenheit gemacht worden ist. Indessen ist selbst die Möglichkeit, in dem Verhältnis zwischen Finnland und Rußland das Heerwesen als eine gemeinsame oder eine Reichsangelegenheit zu betrachten, dadurch abgeschnitten, dafs in den finnländischen Grundgesetzen und Gesetzen das finnländische Verteidigungswesen vollständig geregelt ist, und zwar in einer Weise, deren Gültigkeit vom ersten Augenblick an von den Kaisern anerkannt worden ist, und die sogar zum wesentlichen Teil ihr Dasein der eigenen Initiative der letzteren verdankt. Schon früher wurde erwähnt, dafs gerade das Heerwesen Gegenstand einer der Vorlagen war, die Alexander I. dem Landtag in Borgå übergab, und dafs er bestimmt versprach, die hierhergehörigen Bestimmungen der finnländischen Verfassung und übrigen Gesetzgebung in Zukunft in voller Kraft aufrechtzuerhalten.

Ebenso ist besprochen worden, dafs Alexander II., als er die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Finnland wünschenswert fand, hierüber dem finnländischen Landtag einen Gesetzentwurf übergab, und dafs die Grundprinzipien der neuen Ordnung selbst durch das Manifest des Kaisers vom 6./18. Dezember 1878 zu Grundgesetzen erhoben wurden. Dies geschah unter Hinweisung darauf, dafs dieselben zum Teil eine Abänderung der älteren Grundgesetze in sich schlossen. Die letztgenannte Thatsache involviert eine neue Anerkennung

der Gültigkeit dieser Grundgesetze auch in dieser Beziehung, ohne Rücksicht auf die Vereinigung mit Rußland; und indem jetzt im Jahre 1878 die Grundprinzipien des Heerwesens aufs neue als Grundgesetze festgenagelt wurden, erhielt zugleich die finnländische Verfassung auf diesem Gebiet eine erneuerte, feierliche Bestätigung von seiten der Gewalt selbst, die auch das „Russische Reich“ repräsentiert. Obgleich Alexander II. in seiner Eröffnungsrede an den finnländischen Landtag gerade selbst hervorgehoben hatte, dass verschiedene, in den Grundgesetzen des Großfürstentums enthaltene Bestimmungen nach der Vereinigung mit Rußland nicht mehr anwendbar wären, stand es also außer Zweifel, daß die das Militärwesen betreffenden Vorschriften nicht zu denjenigen gehörten, die hierbei ihre Gültigkeit verloren hatten. Und was auf diese Weise unter Alexander I. und Alexander II. festgestellt worden war, erhielt unter Alexander III. eine erneuerte Bekräftigung, indem derselbe nicht nur selbst verlangte, daß zu Änderungen im Wehrpflichtgesetz die Einwilligung der Stände eingeholt würde, sondern indem sogar auf seinen Vorschlag der § 51 der Landtagsordnung folgenden veränderten Worlaut erhielt:

„Außer dem Petitionsrecht, welches die Stände von alters her besessen, haben die Stände auch das Recht, in Bezug auf Schaffung, Veränderung oder Aufhebung solcher allgemeinen Gesetze Anträge zu stellen, die vom übereinstimmenden Beschlufs des Kaisers und Großfürsten und der Stände abhängen. Doch möge kein Antrag in Bezug auf Schaffung, Veränderung oder Aufhebung von Grundgesetzen oder von Gesetzen über die Organisation der Landes- und Seeverteidigung oder auch von Pressgesetzen gestellt werden; und soll in Bezug auf die Schaffung von Kirchengesetzen gelten, was diesbezüglich speziell vorgeschrieben ist“.

In der Thronrede, womit der Landtag von 1882 eröffnet wurde, sagte Kaiser Alexander III. im Hinblick auf diesen Entwurf, daß, um die von Kaiser Alexander II. bei der Eröffnung des

Landtags von 1863 ausgesprochene Absicht zu verwirklichen, jetzt ein Entwurf vorgelegt werden sollte, wonach die Stände ein Antragsrecht in allen Gesetzgebungsfragen erhalten sollten, die ihre Mitwirkung erforderten, mit Ausnahme solcher, hinsichtlich welcher der Kaiser nötig befunden hätte, sich das ihm zukommende Recht der Initiative vorzubehalten.

Wie man sieht, ist es nicht nur die im speziellen die Wehrpflicht betreffende Gesetzgebung, sondern diejenige, welche die Organisation des Verteidigungswesens im allgemeinen betrifft, die in dem obengenannten Paragraphen des Grundgesetzes als zu der Gesetzgebung gehörig bezeichnet wird, und die nur mit Zustimmung der Stände statthaben kann. Und in Wirklichkeit ist auch das Gesetz von 1878, obgleich es sich nur ein Wehrpflichtgesetz nennt, ein Gesetz über die finnländische Heeresorganisation in ihrer Gesamtheit. Es stellt das finnländische Heer als ein besonderes, von Rußland getrenntes auf, worin nur finnländische Bürger dienen können, und stellt es unter das Kommando des finnländischen Generalgouverneurs. Selbstverständlich ist der Kaiser auch der oberste Chef des finnländischen Heeres, und das Gesetz selbst sorgt für die notwendige Einheit in der Leitung, indem es den Vortrag beim Kaiser von solchen Angelegenheiten, die nicht die Gesetzgebung oder die wirtschaftliche Verwaltung betreffen, dem russischen Kriegsminister überträgt; aber sogar diese seine Beschäftigung mit dem finnländischen Heerwesen hängt von der Bedingung ab, daß „die Gesetze des Landes nicht etwas anderes vorschreiben“, und wird folglich als eine Angelegenheit bezeichnet, welche der finnländischen Gesetzgebung zugehört.

Das Resultat der Untersuchung muß also sein, daß das finnländische Heerwesen nicht zu den Reichsangelegenheiten gehört, und daß diese folglich, praktisch gesehen, nur die auswärtigen Angelegenheiten umfassen.

Andere, innere Angelegenheiten dahin zu zählen, ist nämlich nie in Frage gekommen. Allerdings kann es auch zwischen Finnland und Rußland vorkommen, daß gewisse Angelegenheiten übereinstimmende oder gegenseitige Anordnungen wünschenswert machen. Und sowohl die russischen Grundgesetze wie finnländische Gesetze ermöglichen eine gemeinsame Vorbereitung und Beratschlagung über derartige Fragen. Die formelle Entscheidung erfolgt aber in derselben Weise wie sonst, für Finnland also durch den Kaiser nach vorausgegangenem Vortrag des finnländischen Ministerstaatssekretärs und mit der Kontrasignatur desselben.

Die Argumente, die, besonders in jüngster Zeit, gegen Finnlands Stellung als Staat ins Feld geführt wurden, sind teils an sich selbst vollkommen unhaltbar, teils der hier vertretenen Ansicht gegenüber ohne Bedeutung, wonach Finnland derjenige Teil eines Russischen Reiches ist, in welchem das Kaisertum der dominierende Teilhaber ist.

Wir haben schon früher die russischen Schriftsteller Ord in, Korkunoff, Sokolskij und Jeleneff erwähnt und die historischen und juristischen Untersuchungen derselben besprochen, insoweit sie darauf hinauslaufen, zu bestreiten, daß Finnland überhaupt eine Konstitution besitzt, oder daß diese Konstitution dessen rechtmäßiges Eigentum ist. Selbstverständlich sprechen jene Schriftsteller denn auch Finnland die Eigenschaft eines Staates vollkommen ab.

In diesem Punkt haben sie es indessen erreicht, auch bei Rechtsgelehrten von wissenschaftlichem Ansehen einige Stütze zu finden. Besonders scheint die Unbekanntschaft oder wenig exakte Bekanntschaft, die sich hinsichtlich eines so abseits gelegenen und kleinen Landes wie Finnland so leicht geltend macht, bewirkt zu haben, daß eine falsche Auffassung in betreff der staatsrechtlichen Stellung desselben in nicht ge-

ringem Maße unter den Rechtsgelehrten außerhalb Finnlands und Rußlands Eingang gefunden hat. Bezeichnend für die Bedeutung, die diese Unbekanntschaft in der That gehabt hat, ist der Umstand, daß, während beinahe alle russischen Gelehrten, die das Staatsrecht ihres Landes beschrieben haben, genau so wie die finnländischen die Stellung Finnlands als Staat anerkannt haben, dieselbe von mehreren fremden, wie Holtzendorff, Jellinek und Rivier¹⁾, bestritten worden ist. Diese alle scheinen jedoch, nach ihren eigenen Worten zu schließen, ihre ursprüngliche Kenntnis von Finnland aus Martens' „Völkerrecht“ geschöpft zu haben, wo in einigen Zeilen Finnland die Eigenschaft eines Staates ausgesprochen wird, indem als Grundlagen für das Verhältnis zwischen Finnland und Rußland ausschließlich der Friedensvertrag zu Fredrikshamn und die Proklamation des Kaisers zu Beginn des Krieges erwähnt werden²⁾. Ohne mit einem Wort die Begebenheiten in Borgå und die Staatsrechtslehrer unter seinen eigenen russischen Landsleuten zu erwähnen, die unter Berufung auf jene Begebenheiten Finnland als eigenen Staat anerkannt haben, spricht Martens seine Verwunderung darüber aus, eine derartige Lehre von einem vereinzelt Deutschen, Geffcken³⁾, dargestellt zu finden. Es kann nicht befremden, daß Schriftsteller, die einem solchen Führer folgten, auf Irrwege geraten sind⁴⁾. In späteren Werken sind indessen sowohl Rivier wie Jellinek⁵⁾ von ihren

¹⁾ Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechts, 1885 II S. 130 ff. — Jellinek: Die Lehre von den Staatsverbindungen, 1882 S. 70. — Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts, 1889. S. 91, 103.

²⁾ Martens: Völkerrecht, 1883 I S. 246.

³⁾ Heffter-Geffcken: Das europäische Völkerrecht, 1881 (§ 20).

⁴⁾ Auch russische Gelehrte suchen den Grund für das Urteil der fremden Staatsrechtslehrer in deren Unkenntnis der einschlägigen Thatsachen. Besonders spricht sich Filosofoff l. c. S. 6 dahin aus, daß Jellinek Finnland die Eigenschaft eines Staates abspricht, weil er sich auf ein durchaus mangelhaftes Material stützt.

⁵⁾ Rivier: Principes du Droit intern. Paris 1896. I S. 77. — Jellinek: Staatsfragmente, Heidelberg 1896.

früheren Aussprüchen bedeutend abgewichen, während andere fremde Schriftsteller, sowohl ältere wie jüngere, die ihr Urteil auf eine genauere Kenntnis der finnländischen Verhältnisse gründeten, sich ohne weiteres der Ansicht angeschlossen haben, daß Finnland ein besonderer Staat ist¹⁾, einer Ansicht, die mit so großer Kraft und Gründlichkeit von den finnländischen Professoren Mechelin, Hermanson und Danielson vertreten worden ist²⁾.

Betrachten wir nun den Friedenstraktat zu Fredrikshamn vom 5./17. September 1809, der ja nach Martens' Ansicht entscheidend sein soll, so heißt es dort allerdings im Art. IV, daß Finnland und die finnländischen Provinzen „*appartiendront désormais en toute propriété et Souveraineté à l'Empire de Russie et lui restent incorporés*“. Aber wer sich hierauf als auf etwas Entscheidendes beruft, müßte die Thatsache nicht kennen, daß der Kaiser schon lange vor diesem Friedensschluß Finnland als dessen gesetzlicher Herrscher in Besitz genommen und beim Landtag zu Borgå in vollständiger und bindender Weise die staatsrechtliche Stellung Finnlands und

¹⁾ So Angelot: *Sommaire des législations des États du Nord etc.*, Paris 1834; Brie: *Die Theorie der Staatenverbindungen*; Delpesch: *La question finlandaise*, in der *Revue Gén. du droit intern. public*, 1899. S. 552; Sentupéry: *L'Europe politique*, Paris 1895 III S. 720; Dr. Boris Minzès: *Staatsstreich in Finnland*, Berlin 1899; Nisbet Bain: *Finland and the Tsar*, in *Fortnightly Review* 1899.

²⁾ Mechelin: *Das Staatsrecht des Großfürstentums Finnland*, in Marquardsens *Handbuch des öffentlichen Rechts*, 1889 IV, 2, und *Précis du droit public du Grand-Duché de Finlande*, 1886, u. a.

Hermanson: *Finlands statsrättsliga ställning*, Helsingfors 1892. *Bemötande i frågan om Finlands statsrättsliga ställning*, 1894.

Danielson: *Finlands förening med ryska riket*, Borgå 1891. (Deutsche Übersetzung: *Finnlands Vereinigung mit dem Russischen Reiche*, 1891). *Finlands inre självständighet*, 1892. Vgl. auch Dr. J. N. Reuter: *Russia in Finland*, in *Nineteenth Century*, 1899 S. 699 ff. — Von großem Wert ist ferner: *Der Außerordentliche Finnländische Landtag 1899. Die Antwortschreiben der Stände auf die Kaiserl. Vorlagen über die Umgestaltung des Finnländischen Heerwesens*. Herausgegeben von Dr. F. Arnheim. Leipzig, 1900.

sein Verhältnis zu Rußland geordnet hatte, ohne hierzu die Mitwirkung Schwedens im geringsten für nötig zu halten. Selbstverständlich kann also ein später mit diesem Lande abgeschlossener Traktat nicht mehr das zwischen dem russischen Kaiser und dem finnländischen Volke errichtete und beschworene Verhältnis ändern, welches Volk sowohl in seinen eigenen wie in den Augen des Kaisers bereits dem letzteren unterthan war; daß übrigens solches auch gar nicht in der Absicht der Beteiligten lag, geht daraus deutlich hervor, daß der Traktat selbst gerade auf die vom Kaiser bereits getroffene und zugesicherte Regelung der finnländischen Verhältnisse hinweist¹⁾.

Wider die Ansicht, daß mit der im Jahre 1809 getroffenen Ordnung die Absicht verbunden gewesen wäre, Finnland zu einem besonderen Staat zu machen, bleibt also nur noch das Indicium übrig, das sich aus dem Worte „incorporés“ herleiten ließe. Aber selbst wenn dasselbe dahin gedeutet werden könnte, daß damit eine Einverleibung mit dem „Russischen Kaisertum“ gemeint war, so verliert es doch seine Bedeutung den klaren Thatsachen gegenüber, aus denen hervorgeht, daß eine solche Einverleibung nicht stattgefunden hat. Und noch weit weniger kann man sich auf jenes Wort berufen, wenn man bedenkt, daß hier ebensogut die Einverleibung des finnländischen Staats mit dem „Russischen Reich“ gemeint sein kann, die, wie oben dargelegt, sowohl stattgefunden hat wie auch von vornherein beabsichtigt war, und die ja eigentlich gleichfalls das Ausland anging.

¹⁾ Vgl. das Schreiben des russischen Vertreters Rumjanzow an den Kaiser, welches ausdrücklich auf die eigentümlichen Umstände, die mit diesem Friedensschluß verbunden waren, hinweist — nämlich daß der Kaiser schon als Finnlands Herrscher aufgetreten war, den Treueid der Finnländer entgegengenommen und deren Landtag eröffnet hatte — und worin zugleich erklärt wird, daß der Friedenstraktat in Übereinstimmung mit den solchermaßen bestehenden Verhältnissen abgefahst war. Danielson: Finnlands Vereinigung etc., S. 170 Anm. 3.

Worauf sich die russischen Verfechter der provinziellen Stellung Finnlands, aufer allem Obengenannten, besonders berufen, das ist die Theorie, wonach eine Union zwischen Staaten nur durch ein Übereinkommen und nicht durch eine Eroberung entstehen kann, während Rußland Verhältnis zu Finnland sich auf Eroberung gründe. Sie berufen sich hierbei besonders auf Jellinek, der in seiner „Lehre von den Staatenverbindungen“ diese Anschauungsweise als die entscheidende gegen die Anerkennung Finnlands als Staat geltend macht¹⁾. Hierzu ist indessen zu bemerken, daß jene Lehre, die übrigens keineswegs allgemein anerkannt ist, als nichts anderes denn als ein reines Postulat zu betrachten ist. Nichts kann den siegenden Staat, wenn er es will, daran hindern, den besiegten Staat durch eine Union an sich zu knüpfen, statt ihn sich einzuverleiben. Mag es auch unwahrscheinlich und, wenn der Besiegte sich widersetzt, sogar schwierig erscheinen, eine Union auf der Basis gleicher Bedingungen durchzuführen, so gilt dies keineswegs von einer Union, wie sie nach all dem oben Entwickelten zwischen Finnland und Rußland angenommen werden muß. In Wirklichkeit hat denn auch Jellinek selbst seine Lehre nicht durchgeführt, und im Hinblick auf sein späteres Werk „Über Staatsfragmente“²⁾ muß man annehmen, daß er sie vollkommen aufgegeben hat. Denn hier wird mit keinem Wort jenes Arguments gedacht, um Finnland den Charakter eines Staates abzusprechen; es wird im Gegenteil ausdrücklich gesagt, daß Finnland als Staat anerkannt werden mußte, wofern es nur eine selbständige monarchische Macht besessen hätte, — eine Behauptung, auf die wir unten zurückkommen werden.

Wenn man aber auch behaupten könnte, daß zu einer Union eine Übereinkunft, zu einer Inkorporierung dagegen keine erforderlich sei, so muß doch daran festgehalten werden,

1) S. 70, 281.

2) Heidelberg 1896 S. 40 ff.

dafs auch diese Forderung von Finnland erfüllt wird, indem der Kaiser es unterliefs, sein Recht als Eroberer voll geltend zu machen, und statt dessen ein Übereinkommen vorschlug, dem sich das finnländische Volk als dem geringeren von zwei Übeln durch seine Vertreter anschlofs. In seiner Bekanntmachung an das finnländische Volk vom Jahre 1809 sagt nämlich Alexander I.: „Indem Wir den uralten und ehrwürdigen Brauch dieses Landes beibehalten und Uns danach richten, betrachten Wir den Treueid, den die Stände im allgemeinen und die Vertreter des Bauernstandes insbesondere in ihrem eigenen Namen sowie in dem ihrer zu Hause gebliebenen Mitbrüder freiwillig und ungezwungen abgelegt haben, als für alle Bewohner Finnlands verbindlich“¹⁾. Der Kaiser bediente sich also nicht des ihm als Eroberer zustehenden Rechts, Finnland ohne weiteres dem Kaisertum einzuverleiben, sondern erkannte im Gegenteil die finnländischen Stände als Vertreter Finnlands an und kam mit diesem Vertreter über die zukünftige rechtliche Stellung des Landes überein.

In seinem bereits oben genannten, vor kurzem erschienenen Werk „Über Staatsfragmente“ hat Jellinek, obgleich er noch immer an der unhistorischen Darstellung der Begebenheiten von 1808 und 1809 festhält, den früher von ihm angeführten Grund, weshalb Finnland keinen besonderen, mit Rußland vereinigten Staat bilden könne — nämlich dafs eine Vereinigung sich auf ein Übereinkommen und nicht auf eine Eroberung gründen müsse — preisgegeben. Allerdings wird Finnlands Eigenschaft als Staat noch immer verneint; aber es

¹⁾ „. . . qu'en Nous conformant à l'usage antique et révééré de ce pays, Nous regardons les sermens de fidélité prêtés par les états en général et par les députés des paysans en particulier en leur nom et en celui de leur commettans de leurs mouvemens propres et spontanés comme bons et obligatoires pour tous les habitans de la Finlande“.

Auch Brie: Theorie etc. S. 71, sieht in den Begebenheiten zu Borgå ein Übereinkommen.

wird jetzt zu einem Staatsfragment erhoben, und dann heißt es: „Unter allen hier erörterten Gebilden kommt aber Finnland einem Staate am nächsten. Zu diesem mangelt ihm nur eine eigene, selbständige, nicht in einer anderen Krone enthaltene monarchische Gewalt“. Hierzu ist indessen zu bemerken, daß, wenn damit gemeint ist, daß die finnländische monarchische Gewalt unzertrennlich mit der russischen verknüpft sei, dies allerdings vollkommen zutrifft, aber jeglicher Bedeutung für die vorliegende Frage ermangelt. Daß ein entscheidendes Hindernis, um eine Organisation als Staat anzuerkennen, darin läge, daß sein Oberhaupt auf die obige Weise bestimmt wird, statt durch selbständige Gesetze, ist sicher eine von den Behauptungen, auf welche Jellineks eigene Worte passen, daß sie den Eindruck hervorrufen, „als ob sie nicht der Erfahrung, sondern einer jeden Widerspruch ausschließenden Offenbarung entstammen“. Nach dieser Lehre könnte z. B. Norwegen nicht nach dem Kieler Traktat ein besonderer Staat geworden sein, weil nach ihm die norwegische Königswürde unzertrennlich mit der schwedischen verknüpft sein sollte, obgleich doch jener Traktat gerade ausdrücklich erklärte, daß Norwegen ein eigenes Königreich für sich bleiben sollte, das mit Schweden verbunden war.

Will Jellinek dagegen sagen, daß die finnländische monarchische Gewalt mit der russischen eins ist, daß also der Kaiser nicht *unus homo plures sustinens personas* ist, sondern auch in finnländischen Angelegenheiten stets als Kaiser handelt, dann würde dies, wie auch Prof. Morgenstjerne betont¹⁾, allerdings, wenn es sich wirklich so verhielte, ein sehr wichtiger Einwand gegen die Staatsqualität Finnlands sein. Wie aber oben dargelegt worden, ist in der That gerade das Gegenteil

¹⁾ Morgenstjerne: Stater og Statsforbindelser, in Tidsskrift for Retsvidenskab IX, Kristiania 1896. S. 31.

der Fall. Der Kaiser hat stets prinzipiell zwischen seiner Stellung als Kaiser von Rußland und als Großfürst von Finnland unterschieden, und diese Trennung ist so scharf wie nur möglich dadurch bezeichnet, daß er sich die finnländischen Angelegenheiten stets von einem Beamten hat vortragen lassen, den auch Jellinek als finnländisch bezeichnet, nämlich vom finnländischen Ministerstaatssekretär. Und daß dieses nicht bloß als ein Ausfluß der Machtvollkommenheit des russischen Selbstherrschers, alle Angelegenheiten nach seinem eigenen Gutdünken vorbereiten und behandeln zu lassen, geschehen ist, sondern gerade als eine Verwirklichung des Satzes, daß er in Finnland konstitutioneller Monarch ist und die finnländischen Angelegenheiten nach den finnländischen konstitutionellen Grundsätzen zu behandeln hat, dafür giebt es eine ausdrückliche Erklärung des Kaisers Nikolaus I. selbst, der im Manifest vom 17./29. März 1826 sagt: „Und da Wir zugleich für Finnland eine mit den von Uns bekräftigten Grundgesetzen und organischen Gesetzen des Landes übereinstimmende Ordnung haben feststellen wollen, die beim Vortrag der Fragen und Angelegenheiten, die von der Entscheidung der höchsten Gewalt abhängen, bei Uns beobachtet werden soll, haben Wir Allerhöchst das Amt des Staatssekretärs für das Großfürstentum Finnland beibehalten“. Und in Übereinstimmung hiermit weist auch die Instruktion des Staatssekretärs Art. II § 1 hinsichtlich der Sachen, die dem Kaiser vorgelegt werden sollen, auf die finnländischen Grundgesetze hin: „Alle zur allgemeinen Civilverwaltung Finnlands gehörenden Fragen und Angelegenheiten, welche nach den Grundgesetzen und organischen Gesetzen des Landes von der Prüfung und Entscheidung der höchsten Gewalt abhängen“. In Wirklichkeit verhält es sich folglich so, wie der russische Gelehrte Filosofoff dargelegt hat, daß auch dieser neue Einwand Jellineks gegen die Anerkennung Finnlands als Staat sich auf eine unvollkommene Kenntnis der staatsrechtlichen

Verhältnisse des Landes gründet, und daß, sobald diese klar-gelegt werden, von seinem Standpunkt betrachtet Finnland unbedingt die Eigenschaft eines Staates zugesprochen werden muß¹⁾.

Fassen wir in Kürze das Resultat des Obenstehenden zusammen, so sehen wir, daß Finnland die Eigenschaft als besonderer Staat in der That nicht bestritten werden kann, daß aber dieser Staat nicht als vollkommen souverän zu betrachten ist, sondern als ein Glied in einem übergeordneten Staatsgebilde, dem „Russischen Reich“, in welchem das „Kaisertum Rußland“ als das zweite Glied enthalten ist, dessen prinzipale Stellung darin zu Tage tritt, daß es allein die gemeinsamen Reichsangelegenheiten, insbesondere die auswärtigen Angelegenheiten, vertritt.

Aus Finnlands Stellung als besonderer Staat folgt, daß die, wie oben nachgewiesen, unter allen Umständen unhaltbare Behauptung, die finnländische Verfassung könne den russischen Selbstherrscher nicht rechtlich binden, jeden Schein von Berechtigung verliert. Der Kaiser ist Selbstherrscher im Kaisertum Rußland, aber nicht in Finnland, das niemals einen Teil des Kaisertums Rußland gebildet hat. Daß auch in dem vom Kaisertum und vom Großfürstentum im Verein gebildeten „Russischen Reich“ die ganze demselben zukommende Staatsmacht dem Kaiser gehört, folgt ganz gewiß schon daraus, daß er das einzige staatsrechtliche Organ des Reiches ist. Aber in Bezug auf die Ausdehnung dieser Gewalt muß daran erinnert werden, daß jenes zusammengesetzte Reich nie anders existiert hat als durch eine Vereinigung der bereits organisierten Teile, aus denen es besteht, und daß seine Machtsphäre deshalb nie andere Angelegenheiten umfaßt hat oder hat umfassen können als diejenigen, die bei dieser Ver-

¹⁾ Dmitrij Filosofoff: Finland och Ryssland (schwed. Übersetzung aus dem Russischen), Helsingfors 1899, S. 41.

einigung stillschweigend oder ausdrücklich demselben übertragen wurden¹⁾).

Auch Jellinek giebt, obgleich er, wie wir gesehen, auch in seiner letzten Schrift in Finnland keinen besonderen Staat sieht, sondern nur ein Staatsfragment, doch zu, daß Finnlands Rechte nicht ohne seine Einwilligung aufgehoben oder verändert werden können, und schließt sich somit hinsichtlich der Hauptfrage vollkommen der finnländischen Seite an. Er sagt nämlich: „Der ganze Prozeß der Bestätigung der finnländischen Verfassung, ihre Bekräftigung durch die folgenden Herrscher beweist, daß die Rechtsstellung Finnlands im Russischen Reiche als nur mit seiner Einwilligung abänderlich zu denken ist, anderenfalls diese feierliche Verbriefung der finnländischen Rechte, ihre Bestätigung bei jedem Thronwechsel keinen Sinn hätte“²⁾).

IV.

Die Angriffe gegen die staatsrechtliche Stellung Finnlands, die in den achtziger Jahren in der russischen Presse und

¹⁾ Selbstverständlich würde genau dasselbe gelten, wenn man sich das Kaisertum Rußland und Finnland nicht zu einem „Russischen Reich“ vereinigt denkt, sondern, wie es eine Reihe sowohl russischer wie finnländischer und zum Teil auch anderer Schriftsteller thut, zu einer Realunion, in der jedoch beide Staaten nicht gleichgestellt sind. Das Kaisertum Rußland hat in diesem Fall die Vorrechte, die durch die im Jahre 1809 getroffene Ordnung demselben zuerteilt wurden, und zwar nur kraft dieser Ordnung. Hierauf sich näher einzulassen, ist übrigens insofern überflüssig, als auch die russischen Schriftsteller, die Finnlands Rechte bestritten haben, von der Thatsache ausgegangen sind, daß diese unantastbar seien, wofern Finnlands Eigenschaft als besonderer Staat anerkannt werden müsse, und deshalb gerade diese letztere aufs heftigste bestritten haben. „Aus dem Mangel des Staatscharakters Finnlands wurde sodann die Unterwerfung dieses Landes unter den einseitig verfassungsändernden Willen Rußlands deduziert.“ (Jellinek, Staatsfragmente S. 45.)

²⁾ Letzteres verdient um so mehr hier hervorgehoben zu werden, als die russischen Schriftsteller, die Finnland angegriffen haben, sich stets auf Jellinek als die große und unparteiische Autorität auf diesem Felde berufen haben.

Litteratur begannen, riefen nach Verlauf einiger Zeit auch einige gegen die selbständige Verwaltung Finnlands gerichtete Bestrebungen von seiten der russischen Regierung hervor. Doch führten diese vorläufig zu keinen anderen Mafsregeln von gröfserer und dauernder Bedeutung, als dafs durch ein Kaiserliches Manifest vom 31. Mai/12. Juni 1890 das finnländische Postwesen der russischen Oberbehörde unterstellt wurde. Und nach der Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus II. schien es anfangs, als wenn die Finnland drohende Gefahr glücklich abgewendet worden wäre.

Inzwischen hatte die in allen Ländern immer mehr wachsende Anspannung sämtlicher Kräfte für die Kriegsrüstungen, an denen in vollem Mafse teilzunehmen sich auch Rufsland gezwungen sah, in den leitenden russischen Militärkreisen die Auffassung hervorgerufen, dafs Finnland nach dem Gesetz von 1878 — das denselben allerdings stets ein Dorn im Auge gewesen war — in militärischer Beziehung eine begünstigtere Sonderstellung einnahme, als es mit den Interessen des ganzen Reiches vereinbar wäre.

In Wirklichkeit war dies auch nicht vollkommen unbegründet, und finnländischerseits konnte man selbstverständlich auch nicht erwarten, dafs die militärische Organisation des Landes von den veränderten Verhältnissen unberührt bleiben konnte, die in Rufsland selbst nicht weniger als in anderen Ländern verschärfte Forderungen zur Folge gehabt hatten. Ein Vorschlag des Kaisers, der eine zweckmäfsige Vermehrung der finnländischen Heeresmacht und andere zeitgemäfsere Reformen, wie hinsichtlich der Ausbildung der Reserve, bezweckt hätte, würde deshalb auch sicher auf die Einwilligung der Stände haben rechnen dürfen, wie diese früher im Jahre 1878 den Vorschlag über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und im Jahre 1888 über die Vermehrung der Friedensstärke acceptiert hatten.

Das russische Kriegsministerium war indessen nicht ge-

sonnen, sich mit Veränderungen dieser Art zu begnügen. Es liefs einen Entwurf ausarbeiten, der nichts Geringeres bezweckte als eine vollständige Einverleibung der finnländischen Armee in die russische und eine Durchführung der russischen Wehrpflichtbestimmungen auch in Finnland. Und — wahrscheinlich, um die notwendige rechtliche Grundlage für eine solche Umwälzung der bisher bestehenden Verhältnisse zu finden — hat der russischerseits ausgearbeitete Entwurf zu einem neuen finnländischen Wehrpflichtgesetz sich unzweideutig und voll der Auffassung angeschlossen und derselben Ausdruck gegeben, daß Finnland nur ein Teil des Kaisertums Rußland und seine Autonomie nur eine provinzielle sei. Der § 1 des Entwurfs lautet nämlich: „Die Verteidigung des Kaiserlichen Thrones und des Russischen Reiches ist eine heilige Pflicht für jeden russischen Unterthan; infolgedessen ist die männliche Bevölkerung in den finnländischen Provinzen ebenso wie in den übrigen Gouvernements von Rußland ohne Rücksicht auf den Stand wehrpflichtig und absolviert die Wehrpflicht auf Grund dieses Gesetzes“.

Der vom russischen Ministerium ausgearbeitete Entwurf wurde im Januar 1899 dem aus diesem Anlaß berufenen Außerordentlichen finnländischen Landtag vorgelegt, nebst der Mitteilung, man erwarte die Äußerung der Stände darüber, „inwiefern die im Wehrpflichtgesetz vorgeschlagenen Anordnungen in Anbetracht der lokalen Verhältnisse des Landes auf die Lebensbedingungen in Finnland praktisch anwendbar sind“. Ob die Absicht vorlag, daß zum Zustandebringen des Gesetzes die Einwilligung der Stände nicht eingefordert werden sollte, geht hieraus allerdings nicht deutlich hervor. In den russischerseits beigelegten Motiven vertrat man indessen mit der obenerwähnten Begründung jenen Standpunkt, woneben die Behauptung ausgesprochen ward, daß beim Zustandekommen des Wehrpflichtgesetzes von 1878 der Kaiser und der russische Kriegsminister in wesentlichen Punkten hinters

Licht geführt worden wären, und daß dieses Gesetz deshalb keinen Präzedenzfall enthielte¹⁾.

Es war nun aber mit großer Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, daß die finnländischen Stände den Entwurf jedenfalls nicht ohne bedeutende Änderungen annehmen würden. Schon das mußte ihr Bedenken erregen, daß die Wehrpflicht jetzt auf volle fünf Jahre erhöht werden sollte, und daß russische Behörden darüber entscheiden sollten, in welcher Ausdehnung eine Aushebung zur Front stattfinden sollte; um so mehr, als hiermit zugleich eine Vermehrung der Militärlasten verbunden war, über die Finnland selbst nur in geringem Maße Herr sein sollte. Was aber, wenn man den Inhalt des Entwurfs in Betracht zog, die Annahme desselben besonders unwahrscheinlich machte, war: daß das finnländische Heer mit dem russischen vollkommen verschmolzen wurde; daß in Zukunft die finnländischen Wehrpflichtigen, die in den verhältnismäßig wenigen finnländischen Truppenteilen, deren Anzahl man russischerseits nicht zu erhöhen wünschte, keinen Platz fanden, bei russischen, in Finnland oder in den Ostseeprovinzen stationierten Truppenteilen untergebracht werden sollten; daß russische Offiziere bei den finnländischen Truppen angestellt werden konnten; sowie daß die ganze Verwaltung den russischen Behörden untergeordnet und alle Militärangelegenheiten dem Kaiser vom russischen Kriegsminister vorgetragen werden sollten.

Direkt entscheidend mußte aber für die Stände der Umstand sein, daß die Änderungen hinsichtlich des Heerwesens nicht nur an sich eine Änderung der staatsrechtlichen Stellung Finnlands involvierten, sondern daß sogar die Ausführung dieser Änderungen durch ein Gesetz vorgeschlagen wurde, das

¹⁾ Vgl. besonders die Memoriale des Kriegsministers im Kaisertum vom 14. November 1898 und 15. Januar 1899 (vgl. „Der Aufserordentl. Finnländ. Landtag 1899“ etc. S. 133 ff.).

in seinem eigenen Wortlaut die Stellung Finnlands als Staat in Abrede stellte.

Diese militärischen Gesetzentwürfe waren nun aber noch garnicht Gegenstand der Beratung beim Landtag gewesen, dessen Haltung ihnen gegenüber also noch garnicht zur Sprache gekommen war, als plötzlich ein russischerseits in aller Stille vorbereitetes Aktenstück bekannt gemacht wurde, welches nichts Geringeres beabsichtigte, als eine umfassende Änderung der Grundlagen und Grenzen der finnländischen Gesetzgebungsmacht. Dieses Aktenstück war das Kaiserliche Manifest vom 3./15. Februar 1899 nebst den dazu gehörigen „Grundbestimmungen über die Formulierung, Prüfung und Promulgation von Gesetzen, die für das Kaisertum, einschließlic des Großfürstentums Finnland, erlassen werden“.

In diesem Manifest heisst es, das Finnland einen Teil des russischen Kaisertums bilde, das es seine besondere Verwaltung in Bezug auf innere Angelegenheiten habe, das aber, abgesehen von denselben, andere Gesetzgebungsfragen entstünden, „die mit Rücksicht auf ihren intimen Zusammenhang mit den allgemeinen Reichsinteressen nicht ausschließlic von den Institutionen des Großfürstentums gehandhabt werden können“. Hinsichtlich der Art, wie diese Fragen entschieden werden sollen, enthalte, wie das Manifest sagt, die geltende Gesetzgebung keine bestimmten Vorschriften, und der Mangel an solchen habe erhebliche Ungelegenheiten zur Folge gehabt. Der Kaiser erklärt deshalb, er habe es nützlich befunden, für die Thätigkeit der russischen und finnländischen Institutionen hinsichtlich der Ausarbeitung allgemeiner Reichsgesetze eine feste Ordnung vorzuschreiben, und letzteres sei mittelst der obengenannten „Grundbestimmungen“ geschehen.

Nach den solchermaßen bestätigten „Grundbestimmungen“ werden die Entwürfe zu allgemeinen Reichsgesetzen von den

russischen und finnländischen Behörden gemeinsam ausgearbeitet und dann vom russischen Reichskonseil unter Mitwirkung des Generalgouverneurs über Finnland, des finnländischen Ministerstaatssekretärs sowie derjenigen Senatoren des finnländischen Senats, die nach Allerhöchster Wahl dazu berufen werden, geprüft. „Der Allerhöchst bestätigte Beschlufs des Reichskonseils bezüglich des erwähnten Gesetzentwurfs wird in der vorgeschriebenen Ordnung sowohl im Kaisertum als auch im Großfürstentum Finnland veröffentlicht“.

Die „Grundbestimmungen“ enthalten keine bestimmte Begrenzung des für die Reichsgesetzgebung angewiesenen Gebiets; es wird im Gegenteil gesagt, daß dieselben nicht nur auf solche Gesetze Anwendung finden können, die das ganze Reich berühren, sondern auch auf besondere finnländische Gesetze, „falls sie allgemeine Reichsinteressen betreffen oder mit der Gesetzgebung des Kaisertums in Verbindung stehen“, Fragen, die in jedem einzelnen Fall vom Kaiser selbst entschieden werden.

Obgleich das Manifest sich der Auffassung anschließt, daß Finnland nur einen Teil des Kaisertums Rußland bildet, erklärt es dennoch, die von Kaiser Alexander I. gegebenen besonderen Institutionen „hinsichtlich der inneren Verwaltung und Gesetzgebung“ in voller Kraft aufrechterhalten zu wollen, und folgt insofern nicht den Anweisungen derjenigen Schriftsteller, die, unter Berufung auf eine angeblich bloß provinzielle Stellung Finnlands, die besonderen Rechte des Großfürstentums als dem autokratischen Prinzip widersprechend haben unterdrücken wollen. Es fragt sich indessen, inwieweit auch das Manifest nebst den dazugehörigen „Grundbestimmungen“ in der That sich mit der finnländischen Verfassung in dem Wortlaut, in dem diese vorliegt und vom Kaiser selbst bestätigt und anerkannt worden ist, vereinigen läßt. Die Auffassung selbst, von der das Manifest ausgeht — nämlich daß es Angelegenheiten giebt, die als Reichs-

angelegenheiten nicht den finnländischen Gesetzgebungskörpern unterworfen sind — kann allerdings, wie aus der oben gegebenen Darstellung hervorgeht, nicht mit Fug bestritten werden.

Wie wir gesehen, können jedoch die Angelegenheiten, um die es sich im vorliegenden Falle handelt, kaum andere sein als die auswärtigen und die rein dynastischen, wofern man an der Interpretation festhalten will, die durch eine unbestrittene Praxis bisher eingehalten worden ist, und deren Richtigkeit ja auch nach den vorhandenen Rechtsquellen unbestreitbar erscheint. Das Manifest zieht indessen einen Strich über alles dieses, bezeichnet als autonome finnländische Angelegenheiten nur „die Ausfertigung solcher lokalen Gesetze, die sich ausschließlich auf die Bedürfnisse Finnlands erstrecken“, und weist statt dessen auf den 2. Punkt der „Grundbestimmungen“ hin, wonach es Reichsgesetze in Bezug auf alle Gegenstände geben kann, die nach der Ansicht des Kaisers gemeinsam für das ganze Reich geordnet werden müssen; ja sogar besondere Gesetze für Finnland können als Reichsgesetze behandelt werden, wenn der Kaiser findet, daß sie sich mit der Gesetzgebung des Kaisertums irgendwie berühren. Und da die Reichsgesetzgebung nur vom Kaiser selbst abhängt und Finnlands Anteilnahme sogar an der Vorbereitung nur von seinem Gutdünken abhängt, so sind hierdurch die rechtlichen Garantien für Finnlands Autonomie in der That vernichtet. Die Frage von der Ausdehnung dieser Autonomie ist für jeden einzelnen Fall der diskretionären Entscheidung des Kaisers überlassen, und als leitende Gesichtspunkte für den letzteren sind Grundsätze aufgestellt, die zur Folge haben müssen, daß eine Menge Fälle, die bisher unbestritten oder sogar infolge ausdrücklicher Bestimmung zu Finnlands inneren Angelegenheiten gerechnet worden sind, künftig als zur Reichsgesetzgebung gehörig behandelt werden können.

Allerdings wollen auch die „Grundbestimmungen“ nicht in

allen den Angelegenheiten, deren Hinweisung unter die Reichsgesetzgebung sie ermöglichen, den finnländischen Landtag ganz beiseite schieben. Es heißt nämlich im 5. Punkt: „Was diejenigen Gesetzentwürfe anbelangt, die nach der Ordnung für die innere Verwaltung des Großfürstentums Finnland dem finnländischen Landtage zur Begutachtung vorgelegt werden, so ist das Gutachten des Landtags auch bei der Ausfertigung der im 2. Punkt dieser Grundbestimmungen erwähnten Gesetze erforderlich“.

Der Sinn dieser etwas dunkeln Worte ist, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, und wie die Ereignisse dargethan haben, der, daß das bloß beratende Gutachten des Landtags in den Fällen eingeholt werden soll, wo die Reichsgesetze auf Gebiete hinübergreifen, die nach der finnländischen Konstitution unter die Behandlung des Landtags gehören. Die finnländische Konstitution kennt nun aber überhaupt keine Gesetzgebungsfragen, bei denen der finnländische Landtag zwar befragt werden soll, wo aber seine Einwilligung nicht erforderlich ist. Von allen den Gegenständen, die dem Landtag vorgelegt werden müssen, gilt also, wie im § 40 der „Regierungsform“ von 1772 und in dem im Jahre 1886 hinzugekommenen neuen § 51 der „Landtagsordnung“ ausdrücklich gesagt ist, daß nichts Gesetz werden kann, worein der Landtag nicht eingewilligt hat. Allerdings können auch die Stände vom Kaiser in Fällen um Rat angegangen werden, wo die Entscheidung von ihm allein abhängt, aber nach dem § 75 der „Landtagsordnung“ entscheidet nur der Kaiser selbst die Frage, ob der Landtag in solcher Weise um Rat angegangen werden soll, ohne daß dies in irgend einem Fall von der finnländischen Konstitution verlangt wird. Die Bestimmung im 5. Punkt scheint also darauf basiert zu sein, daß die Reichsgesetzgebung auch solche Gegenstände soll umfassen können, die nach der finnländischen Konstitution notwendigerweise unter die Behandlung des

finnländischen Landtags gehören, gerät jedoch dabei, indem sie den Mittelweg einschlägt, daß die Mitwirkung der Stände von einer beschließenden zu einer bloß beratenden reduziert werden soll, in um so handgreiflicheren Widerspruch mit der Konstitution des Landes, die überhaupt keine derartige Begrenzung der Machtsphäre der Stände in den Angelegenheiten kennt, mit denen sie sich notwendig befassen müssen.

In Wirklichkeit kann es also kaum bestritten werden, daß das Manifest, trotz seiner Erklärung, die Vorrechte Finnlands aufrechterhalten zu wollen, in mehreren Teilen in offenbarem Widerspruch mit jenen Vorrechten steht, und daß die Eingriffe, die es in dieselben macht, wenn sie auch nicht schon an sich selbst eine vollständige Aufhebung der finnländischen Konstitution involvieren, doch sehr leicht zu einer Vernichtung der letzteren führen können.

Auf die vorgelegten Gesetzentwürfe in betreff der Wehrpflicht u. s. w., sowie auf das Kaiserliche Manifest selbst erteilte der finnländische Landtag schon im Mai 1899 seine Antwort¹⁾. Er entwickelte darin in einer besonders klaren und ausführlichen Weise sowohl die konstitutionellen wie auch die aus dem eigenen Inhalt des Wehrpflichtentwurfs sich ergebenden Gründe dafür, dass er demselben nicht seinen Beifall schenken konnte, und verteidigte mit Kraft und Würde die Auffassung, daß das Gesetz ohne eine derartige Einwilligung nicht zu stande kommen könne. Zugleich zeigte der Landtag durch die That, daß er gewillt war, allen billigen Forderungen zu genügen, indem er selbst einen Entwurf zu einem neuen Wehrpflichtgesetz vorlegte, worin, soweit die Stände solches möglich befanden, auf die Bestimmungen des vom Kaiser den Ständen vorgelegten Entwurfes Rücksicht genommen war.

¹⁾ Vgl. „Der Außerordentl. Finnländ. Landtag 1899. Die Antwortschreiben der Stände auf die Kaiserl. Vorlagen über die Umgestaltung d. Finnländ. Heerwesens“. Herausgeg. von Dr. F. Arnheim. Leipzig, 1900.

Man darf noch hoffen, daß die überzeugende Weise, in der die finnländischen Stände ihren Standpunkt klargelegt haben, und ihr zugleich festes und entgegenkommendes Auftreten zu einer mit der konstitutionellen Verfassung Finnlands vereinbaren Lösung führen werden. Das finnländische Volk hat sich während des ganzen Zeitraumes nach der Wiederberufung des Landtages unter Alexander II. des Vertrauens würdig gezeigt, das er in den Worten aussprach, es werde zeigen, „daß die liberalen Institutionen, weit davon entfernt, eine Gefahr zu bilden, eine Garantie für Ordnung und Wohlfahrt werden können“; als Beweis hierfür dienen wiederholte Erweiterungen der Rechte des Landtags, die auf Vorschlag der Kaiser selbst erfolgten, die auch oft der Treue und Loyalität des finnländischen Volkes in warmen Ausdrücken Anerkennung gezollt haben.

Russischerseits ist zur Begründung der jetzt beabsichtigten Umwälzung der finnländischen Militärverhältnisse angeführt worden, daß es notwendig sei, den Finnländern Sympathie für das Kaisertum einzufößen und zu verhindern, daß sich in der Nähe der Hauptstadt ein Heer befände, welches nicht in Rußland sein Vaterland erblicke. In Wirklichkeit hat jedoch das finnländische Heer gerade unter den bisherigen Verhältnissen eine unerschütterliche Loyalität gezeigt und ist deshalb auch von seiten der Kaiser mit einem Vertrauen behandelt worden, das demjenigen entsprach, welches das finnländische Volk nach langjähriger Erfahrung zu seinen Monarchen und deren kaiserlichem Wort gehegt hat.

Im Verlauf der letzten 15 bis 20 Jahre ist Finnland allerdings von gewissen panslavistischen Blättern und Schriftstellern heftig angegriffen worden, die es sich zur Aufgabe gesetzt zu haben scheinen, den Weg zur vollständigen Vernichtung der selbständigen Stellung Finnlands zu ebnen; aber es ist ihnen schwerlich geglückt, ein einziges Beispiel finnländischer Halsstarrigkeit oder finnländischer Widersetzlichkeit

aufzutreiben, das nicht ihrer Phantasie entsprungen wäre. Auch in dem vorliegenden Fall besteht kein Zweifel darüber, daß alles, was russischerseits billigerweise verlangt werden kann, wohl erreicht werden könnte, ohne daß man deshalb zu einem so gewaltsamen Mittel zu greifen brauchte wie zu der Umwälzung einer Verfassung, die so gut den Zweck erfüllt hat, zu dem sie gegeben ward: Finnland „durch seinen eigenen offenbaren Vorteil“ an Rußland zu knüpfen.

Die russischen Schriftsteller, die Finnland angegriffen haben, beschuldigten dieses stets, die Kaiser hinters Licht geführt zu haben. Sie haben diese Behauptung als einen Beweggrund angesehen, weshalb sich die Regenten Finlands als von den gegebenen Versprechen entbunden betrachten könnten, und haben zugleich daraus eine Anklage gegen Finnland geschmiedet, damit dieses seiner freien Verfassung unwürdig befunden werde. Die russischen Autokraten, von deren Willen das Schicksal von ganz Rußland abhängt, werden von diesen Repräsentanten der Autokratie als Marionetten in der Hand einiger finnländischer Intriganten geschildert, ja sogar als Herrscher, welche lange Reden gehalten hätten, ohne daß sie die Bedeutung ihrer eigenen Worte begriffen.

Selbstverständlich sind diese ihre Beschuldigungen vollkommen unbegründet und, wie beinahe ihre ganze Thätigkeit, nichts anderes als mehr oder weniger bewufste Versuche, selber hinters Licht zu führen. Wenn der Kaiser, obgleich er es bestimmt als seine Absicht bezeichnet hat, die finnländische Verfassung unverletzt aufrechtzuerhalten, doch seine Genehmigung zu Maßregeln gegeben hat, die mit dieser Verfassung im Widerspruch stehen, so muß man annehmen, daß sich hier von einflußreicher Seite irreführende Ratschläge geltend gemacht haben. Aber auch in Rußland giebt es, wie wir oben gesehen, eine objektive Wissenschaft, die Finnlands Recht kennt und anerkennt, und gewiß auch eine weitverbreitete Anschauung, nach der weder Rußlands Ehre noch

seine Interessen es fordern, daß dieses Recht gekränkt werde. Es scheint deshalb, obwohl alle Vorstellungen Finnlands bis jetzt fruchtlos gewesen sind, nicht allzu kühn zu sein, die Hoffnung zu hegen, daß die Zuversicht der Stände nicht getäuscht werden wird, wenn sie in ihrer Antwort auf die Kaiserlichen Vorlagen u. a. folgendes äußern ¹⁾: „Die Stände sind dessen vergewissert, daß die oben angeführten, tief ernsten Umstände gar nicht oder doch wenigstens nicht vollständig Ew. Kaiserlichen Majestät vorgelegt worden sind, während andererseits zu befürchten ist, daß für Finnland nachteilige Mitteilungen, deren Unrichtigkeit wohl die Zeit an den Tag legen wird, nicht nur bei Ew. Majestät, sondern auch bei einflußreichen Kreisen im Kaisertum vorgebracht worden sind. Bei dem finnländischen Volke ist jedoch von alters her die Überzeugung fest eingewurzelt gewesen, daß das Volk sich vertrauensvoll an seinen Monarchen wenden kann und soll, um ihm darzulegen, was sich in der Tiefe seines Herzens regt. Von der hohen Bedeutung des oben Gesagten überzeugt, haben die Stände dasselbe Ew. Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten persönlichen Prüfung unterthänigst und offenherzig darlegen zu müssen geglaubt; und wagen die Stände auch die Ansicht zu hegen, daß die hochherzigen Worte, die einmal von demselben Thron aus, den Ew. Majestät jetzt innehaben, an Finnlands Volk gerichtet wurden, nach wie vor ihre Gültigkeit haben werden, nämlich: daß Äußerungen der Rechtschaffenheit, Wahrheit und Loyalität stets auf den Kaiserlichen Schutz und das Allerhöchste Wohlwollen des Monarchen rechnen können“.

¹⁾ Vgl. „Der Außerordentl. Finnländ. Landtag 1899“ etc., S. 176 f.

Ex. 4. 1. 12
1/27/04

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

